

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
1	Straßenumbenennung
2	Einziehung von Wegeparzellen (Spiesbenden, Stüfgensbenden)
3	Bebauungsplan 265 - Hovermühle -
4	Flurbereinigung Kirchberg - Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
12.01.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

1

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler beschloss in der Sitzung am 15.12.2004, das Grundstück Talbahnhof - bisher Bismarckstraße 25 - 27 - sowie die westlich angrenzende Grünanlage bis Franzstraße in

Raiffeisen-Platz

zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 408, erklärt werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemäß § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (SGV NW 2010) gilt der Beschluss zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Eschweiler, den 21.12.2004

Bertram
Bürgermeister

2

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw., 26 tlw. und 27 tlw., (Spiesbenden, Stüfgensbenden)

Bekanntmachung vom 22.12.2004

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf den nachstehend aufgeführten Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 60

Nr. 25 – Spiesbenden, Teilfläche von ca. 2 m²
 Nr. 26 – Stüfgensbenden, Teilfläche von ca. 1.715 m²
 Nr. 27 – Stüfgensbenden, Teilfläche von ca. 2 m²

ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die vorgenannten Wegeparzellen, die in der Umlegungssache Nothberg N 78 in den Jahren 1932/33 entstanden und als Wirtschaftswege ausgewiesen sind, sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden. Nach Abschluss des Einziehungsverfahrens ist der Verkauf der Wegeparzellen vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg N 78 aus den Jahren 1932/33 Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung

an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler erhoben oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 22.12.2004

Bertram
Bürgermeister

3

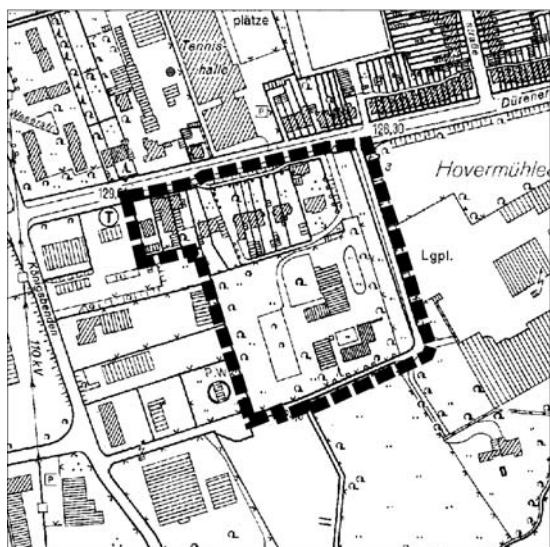
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 zum Bebauungsplan 265 - Hovermühle - die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler-Ost. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urhe-

berrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 24.01.2005 - 14.02.2005 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat jedermann die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 05.01.2004
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

4

Im Flurbereinungsverfahren Kirchberg wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Kirchberg
Az. 11 93 2

Prüfung der UVP-Pflicht für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

In der Flurbereinigung Kirchberg ist der Ausbau von Wirtschaftswegen zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rekultivierungsgebiet des Tagebaues Inden I vorgesehen. Für den Wegebau werden ausschließlich Neulandböden in Anspruch genommen. Die Baumaßnahmen sind Teil der bergbaulichen Wiederherstellung einer Landschaft nach Maßgabe der Festlegungen des Braunkohlenplanes Inden I und der jeweiligen Abschlussbetriebspläne für die Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaubereichs. In diesen Plänen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zuge

der Rekultivierung verbindlich festgelegt.

Aufgrund dieser besonderen Situation wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 5.09.2001 (BGBL. I S. 2351 ff.) nicht erforderlich ist.

Die Planunterlagen können 1 Monat nach Bekanntmachung beim Amt für Agrarordnung - Außenstelle Aachen- Franzstr. 49, 52064 Aachen, Zimmer 703, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Euskirchen, den 09.12.2004

Der Leiter des
Amtes für Agrarordnung

gez. Hundenborn

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 5 Anmeldung zu den weiterführenden Schulen Schuljahr 2005/06
- 6 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 7 Ablauf der Ruhefristen in Reihengräber auf den städt. Friedhöfen
- 8 Einziehung der städt. Grundstücke - öffentliche Verkehrsflächen "Gartenstraße"
- 9 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 10 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 11 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 12 Öffentliche Zustellung Verwaltungszustellungsgesetz
- 13 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtszeitraumes 1987 - Meldung zur Erfassung -
- 14 Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
- 15 Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen im Februar u. März 2005

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 2
02.02.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

5

Bekanntmachung

Anmeldung für die Aufnahme zu den weiterführenden Schulen der Stadt Eschweiler zum 01. August 2005

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klassen bzw. 11. Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen werden entgegengenommen, und zwar:

Hauptschulen:

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß

Konrad-Adenauer-Straße 16, Telefon:(02403) 505310

von Montag, dem 21.02., bis Freitag, dem 25.02.2005,

jeweils in der Zeit von 8.00-12.00 Uhr u. 15.00- 18.00 Uhr im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Dürwiß folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Dürwiß
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Kinzweiler
3. Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler-Weisweiler
4. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

Allensteiner Straße, An Wardenslinde, Bernhard-Letterhaus-Straße, Danziger Straße, Dürener Str 175 - 398 und 174 - 449, Eduard-Mörrike-Platz, Eduard-Mörrike-Straße, Elbinger Straße, Heinrich-Imig-Straße, Königsberger Straße, Maasstraße, Marienburger Straße, Moselstraße, Oststraße, Paul-Ernst-Straße, Preyerstraße 59 - Ende und 52 - Ende, Ruhrstraße, Saarstra-

ße, Sternheimstraße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Tilsiter Straße, von-Kleist-Straße, Weserstraße,

5. Evangelische Schüler aus diesen Bezirken

Gemeinschaftshauptschule Eschweiler-Stadtmitte

Jahnstraße 21, Telefon:(02403) 556510

von Montag, dem 21.02, bis Freitag, dem 25.02.2005, jeweils in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Schule.

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.06.1988 gehören zum Einzugsbereich der Gemeinschaftshauptschule Eschweiler- Stadtmitte folgende Grundschulbezirke:

1. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bergrath
2. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Bohl
3. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röhe
4. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Röthgen
5. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stadtmitte
6. Schulbezirk der Kath. Grundschule Eschweiler-Stich
7. Aus dem Schulbezirk der Kath. Grundschule Eduard-Mörrike-Schule folgende Straßen:

An der Wasserwiese, Auf der Komm, Asternweg, Bergrather Straße, Dahlienweg, Drieschstraße, Dürener Str. 98 - 168 und 95 - 173, Eichendorffstraße, Fliederweg, Funkengasse, Gartenstraße 69 - Ende und 34 - Ende, Hölderlinstraße, Hovermühle, Indestraße 20 und 137 - Ende, Inselstraße, Königsbenden, Lessingstraße, Ludwigstraße, Merkurstraße, Nelkenweg, Nothberger Straße, Patternhof, Peilsgasse, Preyerstraße 1-57 und 2-38, Südstraße, Stormstraße, Tulpenweg, Umlandstraße

8. Evangelische Schüler aus diesen Schulbezirken

In beiden Gemeinschaftshauptschulen können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Realschule:

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse der Städt. Realschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat der **Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 70280

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr
sowie

samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In der Städt. Realschule Patternhof können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

Gesamtschule

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gesamtschule Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat der **Städt. Gesamtschule Eschweiler, Friedrichstraße 12-16, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 702610 und (02403) 702611

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie

samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Sollte jemand diese Zeiten nicht wahrnehmen können, so wird um eine telefonische Gesprächsvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen des Schulsekretariates gebeten.

In der Gesamtschule Eschweiler können für die 5. Klasse Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen und der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikationsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Gymnasien

Anmeldungen für die Aufnahme in die 5. Klasse bzw. 11. Jahrgangsstufe der Gymnasien in der Stadt Eschweiler werden entgegengenommen in der Zeit

von Samstag, dem 19.02., bis Samstag, dem 26.02.2005

im Sekretariat des **Städt. Gymnasiums Eschweiler, Gymnasium für Jungen und Mädchen mit bi-lingualem Zweig Englisch, Hauptgebäude Peter-Paul-Str. 13, 52249 Eschweiler**
Telefon: (02403) 506710

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

und

im Sekretariat der **Bischöflichen Liebfrauensschule Eschweiler, Privates Gymnasium für Jungen und Mädchen, Liebfrauenstr. 30 / Reuleauxstr. 18, 52249 Eschweiler, Telefon: (02403) 70450**

jeweils montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 18.00 Uhr
sowie
samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr

In beiden Gymnasien können für die 5. Klasse und die 11. Jahrgangsstufe Jungen und Mädchen angemeldet werden.

In die 11. Jahrgangsstufe können Schüler und Schülerinnen aus der 10. Klasse der Realschulen, der Hauptschulen mit dem Zeugnis der Fachoberschulreife, jeweils mit dem Qualifikati-

onsvermerk, aufgenommen werden. Über die Einzelheiten gibt die aufnehmende Schule während des Anmeldetermins Auskunft.

Voraussetzung für die Anmeldung von Jungen und Mädchen in die 5. Klasse der Hauptschulen, der Gymnasien, der Realschule und der Gesamtschule ist der Abschluss der 4. Grundschulklasse.

Bei den Anmeldungen für die Aufnahme in die vorgenannten Schulen ist das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde oder der Personalausweis vorzulegen. Die Vorlage des Halbjahreszeugnisses mit der Empfehlung der Grundschulen für eine weiterführende Schule ist ebenfalls notwendig.

Eschweiler, 17.01.2005

Bertram
Bürgermeister

6

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 17 (5) der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 wird hiermit bekannt gemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2005** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der **Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 471, Tel.: 71-650**, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Einsegnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	022-023	Winter
01	052-053	Roß
01	071-072	Stommen
01	088-089	Radecke/Boslar
01	170-171	Lersch
01	195	Lersch Maria
01	251-252	Grün
02	053-054	Hermanns
02	092	Zambelli
02	134-135	Lützeler
02	160-161	Fabere
03	045-046	Dederichs
03	057-058	Schneidewind
03	063-064	Contzen
03	075-076	Roggenkamp
03	095-096	Szuka
05	021-022	Engels
05	028-029	Adams

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
I	018-020	Küpper
I	025	Lemmen
I	122-123	Schaen
I	153-154	Deserno
I	172	Sundarp
I	182-183	Franken
I	188	Jakobs
I	198-199	Reuter
I	217	Lonzen
I	220-221	Müller
III	027-028	Naeven
III	046-047	Sevenich
IV	091-092	Joußen
IV	137-138	von Meer
IV	145-146	Trautmann
IV	149-150	Schleipen

IV	206-207	Dederichs
IV	235	Weise
IV	236	Mombartz
IV	245-246	Busch
IV	247	Zückert
VI	114	Lengling
VI	154	Porten
VI	171-172	Schroeteler
VI	173-174	Clermont
VI	179-180	Bongartz
VI	182	Lenzen
VI	201-202	Nier
VI	222-223	Nier
VII	051-052	Pletz

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	001-002	Hufnagel
02	040-041	Surholt
02	060-061	Willms
02	115-116	Pütz
02	153-154	Flöhr
03	046-047	Kaefer
03	104	Willms
03	126-127	Hündgen
03	185-186	Meyer

Friedhof Hehlrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	059-060	Breuer
01	062d	Schnell

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	059	Schaden
02	005	Bünten/Richterich

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	022-023	Bennewitz
01	035-036	Hardt

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	013-014	Bündgens
02	041-042	Monger
02	093-094	Nießen
02	117-118	Ripphausen
02	283-284	Kühn
03	026-027	Mertes
03	046-047	Schmelzer
03	135-136	Vogts

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	193-194	Zander
01	202-203	Bringmann
01	206	Schwamborn
02	175-176	Emundts
02	177-178	Simons
02	181-182	Rothländer
02	188-189	Göbbels
02	190	Cypczik
03	076	Frings
03	097-098	Eßer
04	010	Decker
04	027-028	Bringmann
04	069-070	Hilgers
04	073-074	Wolff
04	083-084	Drescher
04	087-088	Breuer
04	138-139	Esser

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
	45-46	Ursinus

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	127-128	Halscheid
01	173	Goerres
01	185-186	Meisen
01	226-227	Seimetz
02	063-064	Bednarczyk

03	003-004	Müller
03	058	Seifert
03	086-087	Bailly
03	090-091	Nießen
03	110-111	Tropartz
03	118-119	Mörsheim
UW03	022	Werner
UW03	024	Breuer
UW03	025	Bruse
05	039	Bukowski
05	048	Poick
06	031-032	Beitzel
07	001-002	Schroiff
07	003-004	Hamm
07	054-055	Noetzel
07	058-059	von Haxthausen
07	087-088	Leibinnes
08	002-003	Grobusch
12	012-013	Joußen
12	038-039	Backhaus
12	095-096	Sauerbier
13	040-041	Diegeler
14	014	Bergs
14	026-027	Fittingshoff
16	062-063	Hertel
20	026-027	Dohmen
20	030-031	Goergels
21	003-004	Grün
21	005-006	Wolff
21	007-008	Thenhausen
21	103	Henschel

03	054-055	Bündgens
03	103-104	Kaldenbach
04	258-259	Nobis
04	300-301	Peters
05	061	Breuer
05	080-081	Buchholz
05	150-151	Steiner
05	152-153	Brodde
05	168-169	Paper
06	138	Klose
06	211-212	Strauß
06	215-216	Weitz
06	219-220	Peters
UW06	004	Upadek
07	049-050	Brieger
07	059-060	Bracht
07	061-062	Redder

Eschweiler, den 10.01.2005

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

7

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen

Aufgrund des § 12 i.V.m. § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 17.12.2001 endeten die Ruhefristen für die in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am 31.12.2004.

1. Kindergräber

- a) Kinder bis zu 5 Jahren auf den städt. Friedhöfen: Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Nothberg, Stich, St. Jöris und Weisweiler, die bis zum 31.12.1984 beigesetzt wurden.
- b) Kinder bis zu 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen: Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	093-095	Mohren
01	192-194	Willems/Körper
01	222-223	Keller
02	009-010	Equit
02	039-040	Zander
02	118	Mathai
02	138-139	Taßler
02	163-165	Jöris

2. Reihengräber

Verstorbene über 5 Jahre, die auf den städt. Friedhöfen in Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

3. Urnenreihengräber

Verstorbene, deren Aschenreste bis zum 31.12.1984 beigesetzt wurden.

4. Sonderregelungen

Mit der Friedhofssatzung vom 08.11.1993 und 17.12.2001 wurden die Ruhefristen für Reihengräber auf den städt. Friedhöfen in Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Stich und Weisweiler von bisher 25 Jahren auf 30 Jahre und auf dem städt. Friedhof in Röhe von 25 auf 45 Jahre erhöht.

Angehörigen von auf diesen Friedhöfen Bestatteten wird die Möglichkeit eingeräumt, gebührenfrei die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefristen zu behalten.

Betroffen von dieser Regelung sind die Gräber der Verstorbenen, die auf den städt. Friedhöfen: Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Röhe, Stich und Weisweiler bis zum 31.12.1979 und den Friedhöfen Hehlrath und Neu-Lohn bis zum 31.12.1974 beigesetzt wurden.

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsdauer ist schriftlich oder mündlich der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 471, Tel. 71650 , 52249 Eschweiler, zu erklären.

5. Abräumen

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Die Abräumung der vorhandenen Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedungen und Grabbepflanzungen der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist bzw. deren Nutzung aufgrund der Regelung zu Ziffer 4 nicht kostenfrei verlängert worden ist, muss durch die Angehörigen bis zum 30.04.2005 erfolgt sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anlagen in den Monaten Mai bis Juni 2005, ohne dass den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch zusteht, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Eschweiler, den 10.01.2005

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

8

Bekanntmachung vom 12.01.2005

Gegen die Einziehung der städt. Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 54 Nrn. 1037, 1038, 1039 und 1040 (öffentliche Verkehrsflächen - Gartenstraße -) auf die in der Bekanntmachung vom 02.07.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 18 vom 08.07.2004, hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht vorgetragen worden.

Die vorgenannten öffentlichen Verkehrsflächen werden hiermit gem. § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S.1028 – in der jeweils geltenden Fassung – eingezogen.

Die Grundstücksflächen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt).



Dieser Auszug aus der DGK5 ist urheberrechtlich geschützt.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) – in der jeweils geltenden Fassung – zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle Bauverwaltung, Baucontrolling, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr –bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 12.01.2005

Bertram
Bürgermeister

9

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Herrn Werner Karl Willi Jaquet, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide

- a) für 2001 und 2003 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 13.12.2004, Steuernummer 202/5181/0297,
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagungen 2002 und 2003 und der Vorauszahlungen für 2004 und Folgejahre vom 04.01.2005,

Kassenzeichen 001.18408.3-0200-00,

- c) Erstattungszinsbescheid 2002 vom 04.01.2005, Kassenzeichen 001.18408.3-0200-59

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Finanzen und Steuern – Steuern -, Zimmer 541, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler,

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.01.2005

Bertram
Bürgermeister

10

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Petri Witalij**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12047, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem

Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

11

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Luigi Mazza**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12049, kann durch den Unterhaltungspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

12

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Rustan Elsburdukaer**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete vorsorgliche rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12047, kann durch den Unterhaltungspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

13

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehpflichtigen der Geburtszeiträume 01.01.-31.03.1987, 01.04.-30.06.1987, 01.07. – 30.09.1987 und 01.10.-31.12.1987 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der Geburtsräume 01.01. – 31.03.1987, 01.04. – 30.06.1987, 01.07. – 30.09.1987 und 01.10. – 31.12.1987, die wehrpflichtig sind und denen innerhalb von 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals (Ende März, Ende Juli, Ende September und Ende Dezember) kein Schreiben der Erfas-

sungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Öffnungszeiten:

Montag Uhr	8:00 bis 12:00
Dienstag Uhr	8:00 bis 18:00
Mittwoch Uhr	8:00 bis 18:00
Donnerstag Uhr	8:00 bis 18:00
Freitag Uhr	8:00 bis 12:00

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet sind, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Eschweiler, den 26.01.2005

Bertram
Bürgermeister

14

In dem Flurbereinungsverfahren Fronhoven-Lohn wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Fronhoven-Lohn
Az.: 11 84 7 H**

Aachen, 20.01.2005

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinungsverfahren Fronhoven-Lohn wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die Schlussfeststellung angeordnet; es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 5 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn sind abgeschlossen. Die Beteiligten haben ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Fronhoven-Lohn. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Auch sind das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters an die zuständige Behörde abgegeben. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in dem festgelegten Umfang ausgebaut und ihre Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Leiter des Amtes

gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

15

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide nach Köln-Porz -

Die E.ON Ruhrgas AG mit Sitz in 45138 Essen beabsichtigt den Neubau des 2. Bauabschnitts ihrer Erdgastransportleitung Eynatten/Lichtenbusch – Köln-Porz von der Messstation Aachen-Verlautenheide bis zur Verdichterstation Köln-Porz.

Für dieses Neubauvorhaben hat die E.ON Engineering GmbH, Bergmannsglückstraße 41-43 in 45896 Gelsenkirchen im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 11a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Neubau einer rd. 85 km langen Erdgastransportleitung im beschriebenen Abschnitt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling und Würselen sowie den Gemeinden Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist beansprucht.

In der Stadt Eschweiler sind hiervon Grundstücke in den Gemarkungen Eschweiler, Dürwiss, Kinzweiler und Weisweiler betroffen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **14.02.2005 bis 14.03.2005 einschließlich** im Rathaus der in der Stadtverwaltung **Eschweiler**, Zimmer 447a, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch in den anderen betroffenen Kommunen liegt der Plan im genannten Zeitraum aus. Hierauf weisen die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in eigenen Bekanntmachungen hin.

1. Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **11.04.2005**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen Aachen, Bornheim, Düren, Erftstadt, Eschweiler, Köln, Niederkassel, Wesseling, Würselen, Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß und Weilerswist Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

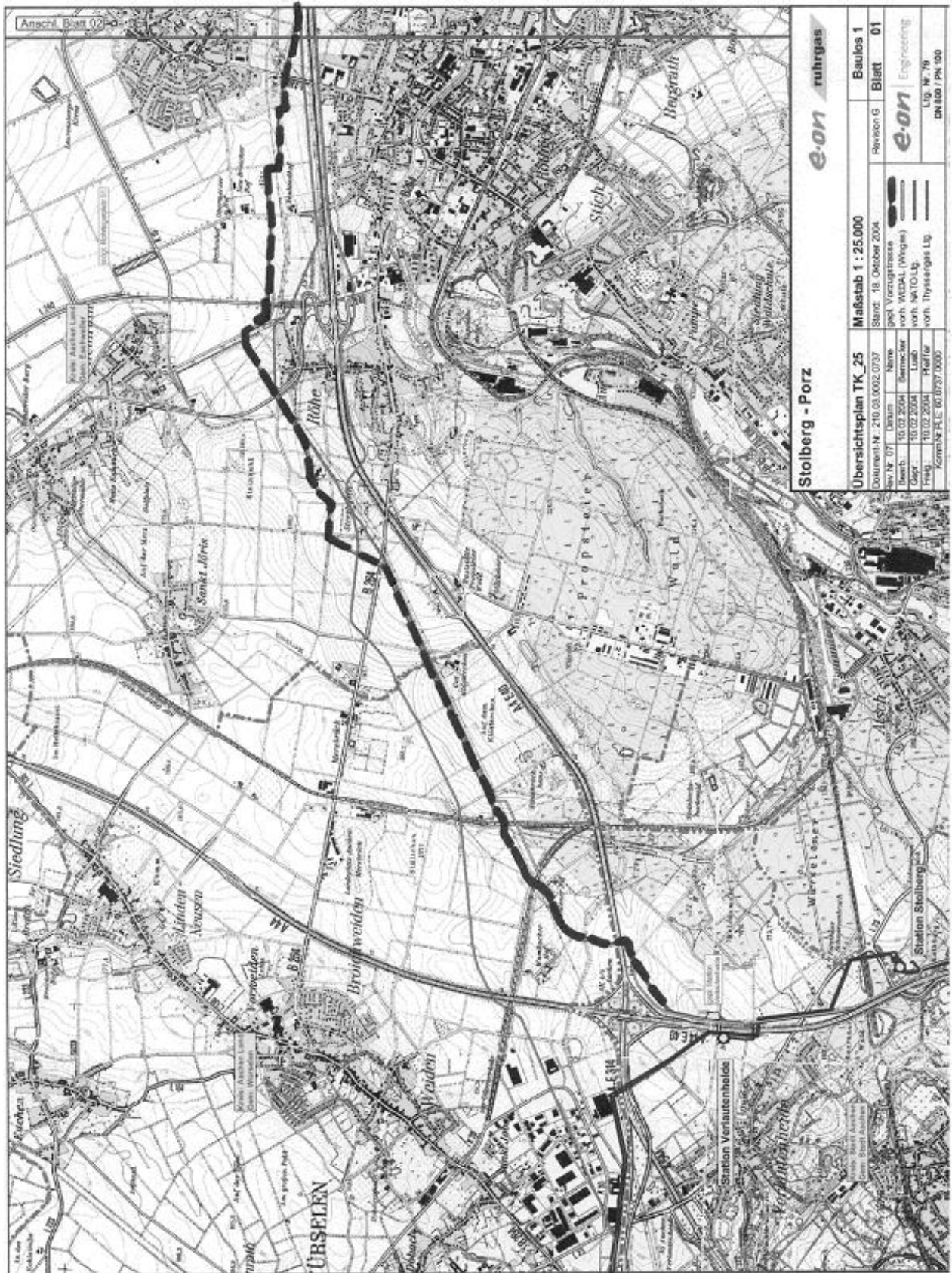
2. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Auf die beigelegten Übersichtspläne 1 und 2 wird hingewiesen.

Eschweiler, 25.01.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Übersichtsplan 1

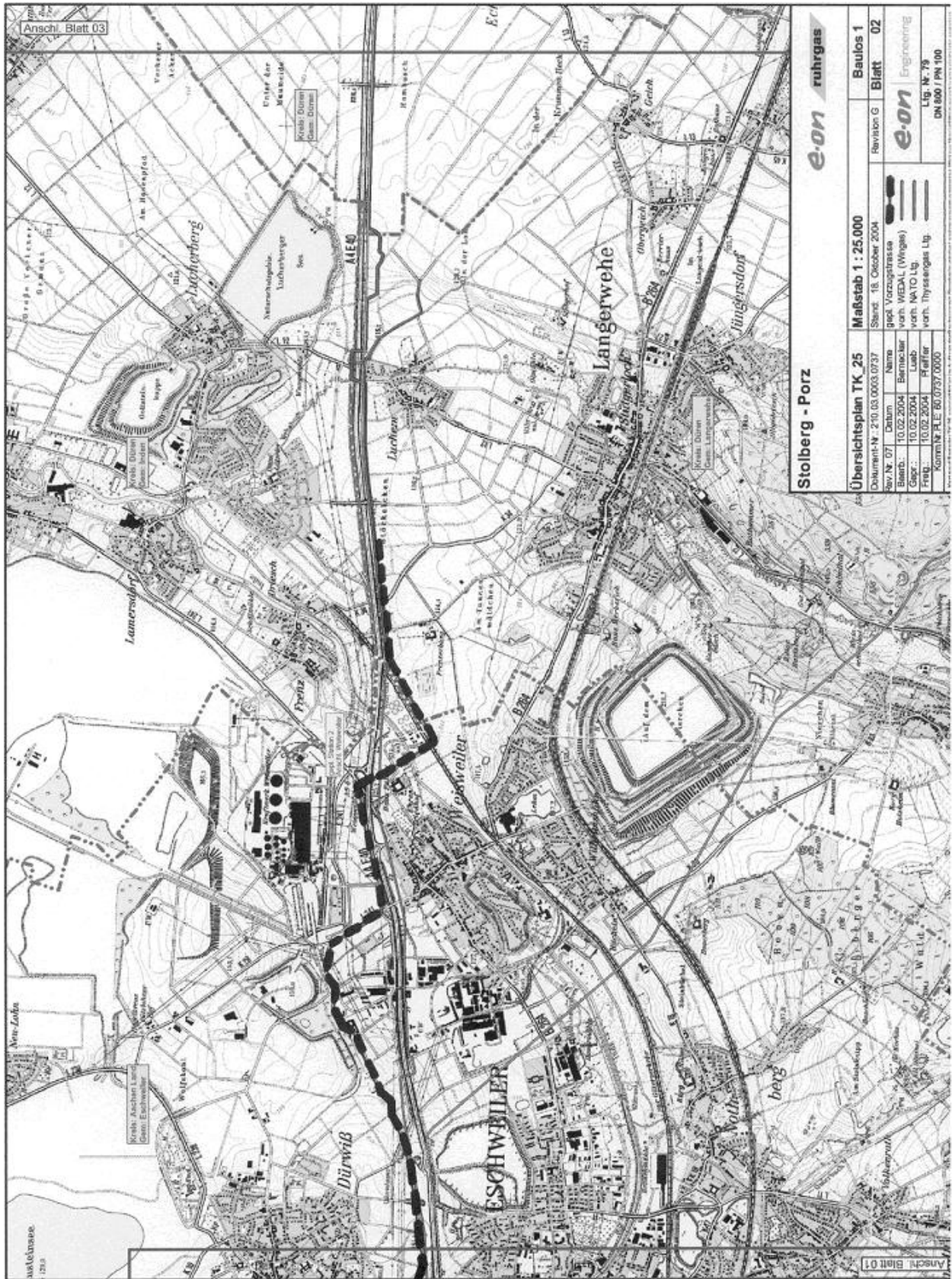


e-on **ruhrgas**

Stolberg - Porz

Übersichtsplan TK_25		Maßstab 1 : 25.000	Bauslos 1
Document-Nr.: 210.03.0002.0737	Stand: 18. Oktober 2004	gepl. Verzugsfrist	Revision G
Rev. Nr. 01	Name	vorh. WSPAL (WVGes)	Blatt 01
Datum: 10.02.2004	Bearbeiter	vorh. NtO/Lp	e-on Engineering Lp. Nr. 78 DN 850 / PN 100
Draft: 10.02.2004	Lauf	vorh. Thysengas Lp	
Proj. 10.02.2004	Hoffler	Kommission: PL 60.0737.0003	

Übersichtsplan 2



Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Februar und März 2005

- Dienstag, 15.02.2005, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 16.02.2005, 17.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 16.02.2005, 18.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 22.02.2005, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 23.02.2005, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7,
- nichtöffentlich -
- Donnerstag, 24.02.2005, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 03.03.2005, 18.00 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 16 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates
am 16.02.2005

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg)

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 3
11.02.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich
Personal, Organisation,
NSM, Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation,
EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus
an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare:
kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an allen
Bankschaltern.

16

Am Mittwoch, 16. Februar 2005, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Bestellung von Schriftführern
- A 3) Neufestlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten
- A 4) Neuverteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze
- A 5) 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A 6) Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler
- A 7) Umsetzung des Konsolidierungsplanes des Bistums Aachen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.10.2004
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 19.01.2005
- A 8) Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 700.000,00 € bei Haushaltsstelle 1.29500.86500/0, Bez.: Zuführung zum Vermögenshaushalt (Rückzuführung eines Teilbetrages der Schulpauschale aus 2003)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 9) Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler;
hier: Sonderrücklage „Bäderbetrieb der Stadt Eschweiler“ (Rückstellung für laufenden Aufwand)

A 10) Jahresrechnung 2004

A 11) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553
- Ardennenstraße -;
hier: Öffentliche Bekanntmachung

A 12) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Stadtfesten (Marktschreiertage und Autoschau) im Jahre 2005 in der Stadt Eschweiler

A 13) Anfragen und Mitteilungen

A 13.1 Städt. Brunnenanlagen
Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2005
- Mündlicher Bericht –

A 13.2 Kenntnisnahme nicht erheblicher überplanmäßiger Ausgaben und einer Verpflichtungsermächtigung

B) Nichtöffentlicher Teil**B 1) Personalangelegenheiten**

B 1.1 Besetzung einer Schulleiterstelle

B 1.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit für einen Beamten

B 2) Übernahme von Ausfallbürgschaften

B 3) Fortentwicklung eines Gewerbegebietes

B 4) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, den 04.02.2005

Bertram
Bürgermeister

Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath-Nothberg

Am Montag, dem 21. März 2005 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Quelle“ in Eschweiler-Hastenrath, Quellstraße 81, eine Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) statt.

Hierzu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Gelegenheit zur Katasterberichtigung ist zwischen 19.30 Uhr und 20.00 Uhr gegeben.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechts
3. Protokollverlesung der letzten Jagdversammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Beschlüsse zum Haushalt 2004/2005
10. Beschlussfassung über die Auszahlung der Jagdpacht
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler III (Hastenrath-Nothberg) sind die Eigentümer der Grundstücke, die zum vorgenannten Jagdbezirk gehören, sofern auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden kann.

Für eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl eine Stimmen- als auch eine Flächenmehrheit gegeben sein. Jeder Jagdgenosse ist verpflichtet, den Nachweis der bejagdbaren Fläche zu führen. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Die Versammlung ist öffentlich.

Eschweiler, den 03. Februar 2005

gez. J. Hillemacher
(Vorsitzender)

gez. R. Willms
(Schriftführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 17 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 18 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten - Am Otterbach
- 19 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 20 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 22 Öffentliche Zustellung gem. § 15 VwZG
- 23 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 03.03.2005
- 24 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Stadtfesten
- 25 Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI - Lohn -

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 4
23.02.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Fachbereich Personal, Organisation, NSM, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, 12/Organisation, EDV, Controlling, Berichtswesen, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

17

**1. Nachtragssatzung
zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Eschweiler
vom 17.02.2005**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 16.02.2005 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Werkausschuss“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 3 Buchst. c der Zuständigkeitsordnung wird der Passus „und § 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW“ gestrichen. Das Wort bleiben wird durch das Wort bleibt ersetzt.
3. Die Regelungen in § 10 der Zuständigkeitsordnung werden gestrichen. Die Paragrafenfolge ändert sich wie folgt:

§ 11 wird § 10
§ 12 wird § 11
§ 13 wird § 12

§ 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.02.2005

Bertram
Bürgermeister

18

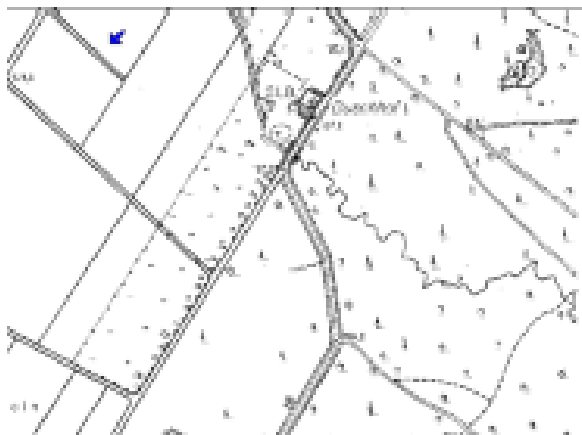
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nrn. 53 und 56 – Am Otterbach – vom 15.02.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinanderetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134/SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus dem Jahre 1933 entstandenen und als Wirtschaftsweg ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 75 Nrn. 53 und 56, werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben. Die Wegeparzellen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen am 31.01.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.02.2005

Bertram
Bürgermeister

19

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an den Herrn Anastasios Lainas, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 2001 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 27.01.2005, Steuernummer 202/5238/0477
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagung 2001 vom 11.02.2005, Kassenzeichen 001.26576.8-0200-00
- c) Gewerbesteuerzinsbescheid bezüglich der Veranlagung 2001 vom 11.02.2005, Kassenzeichen 001.26576.8-0200-52

können vom Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Finanzen und Steuern - Steuern -
Zimmer 541,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.02.2004

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Siegfried Newger**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12035, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.02.2005

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Innocent Okechukwu NNA**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 11993, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 14.02.2005

Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Scott Walker**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3 / UVK / I / 12055, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 17.02.2005

Bertram
Bürgermeister

23

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 03. März 2005, 18.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern
- A 3) Geschäftsordnung für den Integrationsrat bei der Stadt Eschweiler
- A 4) Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)
- A 5) Benennung von Mitgliedern des Arbeitskreises der kommunalen Ausländerbeiräte beim Kreis Aachen

A 6) Planung und Terminfestlegung für das Folklorefest 2005

A 7) Sprechzeiten des Integrationsrates

A 8) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 18.02.2005

Zaman
Vorsitzender

24

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Stadtfesten (Marktschreiertage und Autoschau) im Jahre 2005 in der Stadt Eschweiler

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 747), wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom 16.02.2005 verordnet:

§ 1 Anlass

Im Jahre 2005 finden neben dem „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler nachfolgend aufgeführte Stadtfeste statt:

- a) 11. – 13.03.2005 Stadtfest mit Marktschreiern und Kirmes,
- b) 10. – 11.09.2005 Stadtfest mit Autoschau.

Aus Anlass dieser Stadtfeste dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler am 13.03.2005 und 11.09.2005 jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 22.02.1005

Bertram
Bürgermeister

25

SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN IN DER STADT ESCHWEILER VOM 17.02.2005

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Informationsblatt
- § 9 Zeitraum des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmenzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 16.02.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Eschweiler (Abstimmungsgebiet).

§ 2
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Abstimmungszeitraum fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für das Stimmgebiet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3
Stimmbezirke

Stimmbezirk ist das Stadtgebiet der Stadt Eschweiler. Das Abstimmungslokal wird im Rathaus der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eingerichtet.

§ 4
Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 - a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5
Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können bis zum zweiten Tage vor Ende des Bürgerentscheids, 18.00 Uhr, beantragt werden. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 KWahlO entsprechend.

§ 6

- Abstimmungsverzeichnis
- (1) Es wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmungs-

- berechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Inhaber eines Stimmscheins können im eingerichteten Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage, davon an einem Tag bis 18.00 Uhr, vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Nur innerhalb dieser Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit der Beantragung auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis, soweit ein Eintrag nicht bereits erfolgt ist.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. Den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Eschweiler zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das Wahllokal für die Stimmabgabe geöffnet ist und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Eschweiler veröffentlicht.

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids; Bekanntmachung

(1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraums von zwei Wochen statt. Die nähere Bestimmung des Abstimmungszeitraums trifft der Rat.

(2) Die Stimmabgabe ist an den Werktagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen des Abstimmungszeitraums in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr möglich.

(3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Abstimmungszeitraums durch den Rat macht der Bürgermeister die

Tage des Abstimmungszeitraums und den Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) Die Tage des Abstimmungszeitraums,
- b) den Text der zu entscheidenden Frage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

(4) Spätestens am sechsten Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheides macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 die Tage des Abstimmungszeitraums, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Ort der Abstimmung öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a) Die Feststellung des Abstimmungsgebietes (Stadtgebiet) und des Stimmlokals,
- b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c) den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis (Pass oder Pass-Ersatzpapier) mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
- d) den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
- e) den Hinweis, in welcher Weise durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

(5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich

der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am letzten Tag des Abstimmungszeitraumes bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.

(2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

- a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
- c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
- d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
- e) der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt vorgesehener Stimmscheine enthält.
- f) der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

handlung durch den Abstimmungsvorstand.

- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. keine Kennzeichnung enthält,
- 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem vom Bürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimmen eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor oder während des Abstimmungszeitraumes stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.
- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, indem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 6. Verordnung vom 08.05.2004 (GV NRW S. 231), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19 Abs. 3, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimm-

§ 18
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.02.2005

Bertram
Bürgermeister

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaftsversammlung

des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- am 08.03.2005 um 10.00 Uhr in Raum 2 des Rathauses, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler

Zu der vorgenannten Jagdgenossenschaftsversammlung werden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler VI -Lohn- eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung des Stimmrechtes
3. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 23.03.2004
4. Tätigkeitsbericht des Notvorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Notvorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Auszahlung der Jagdpachtanteile
10. Verschiedenes

Eschweiler, den 11.02.2005

Für die Stadt Eschweiler
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Assenmacher

A m t s b l a t t

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 26 76. Änderung des Flächennutzungsplanes - Römerberg -
27 78. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auf dem Driesch -
28 Aufstellung des Bebauungsplanes 270 - Burgweg -
29 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße -
30 Aufstellung des Bebauungsplanes 271 - Auerbachstraße -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
09.03.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation,
NSM, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

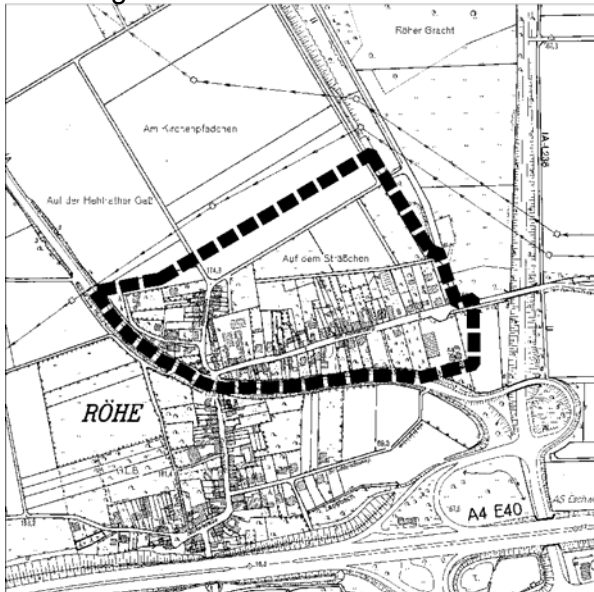
26

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes – Römerberg- nebst Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes –Römerberg- liegt nebst Erläuterungsbericht vom **04.04.2005** bis **06.05.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448- 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten

Entwurf der 76. Änderung des Bebauungsplanes –Römerberg- vorgebracht werden.

Eschweiler, den 07.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

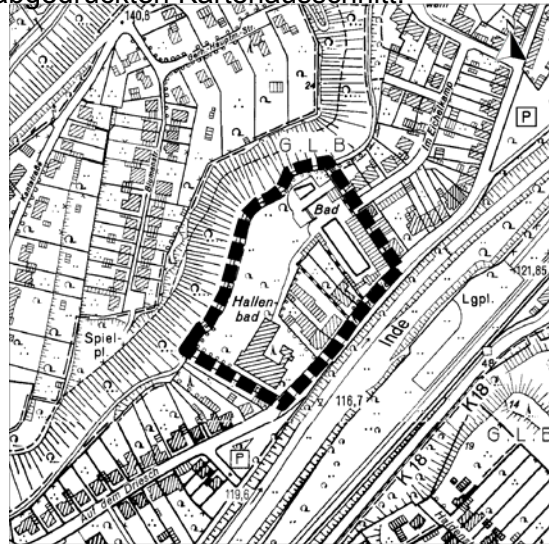
27

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf dem Driesch- nebst Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes –Auf dem Driesch- liegt nebst Erläuterungsbericht vom **04.04.2005** bis **06.05.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-

451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 78. Änderung des Bebauungsplanes –Auf dem Driesch- vorgebracht werden.

Eschweiler, den 07.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

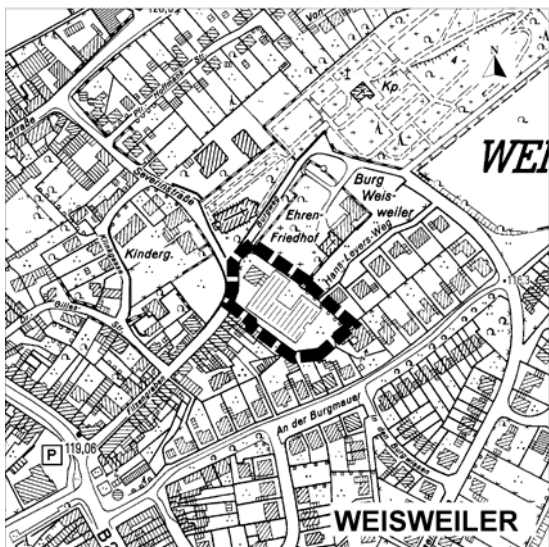
28

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 270 –Burgweg- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **17.03.2005** bis **14.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 07.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

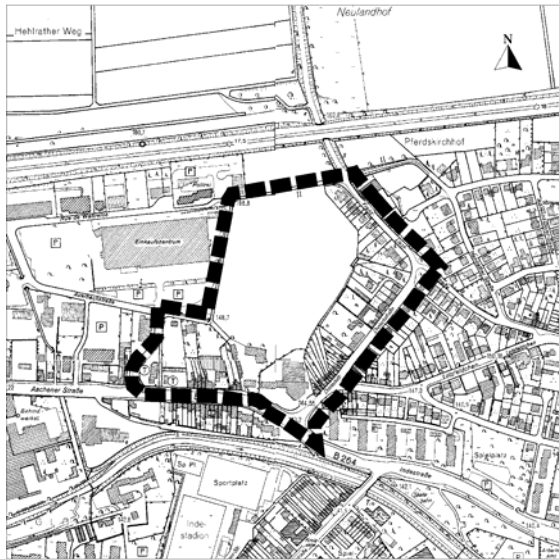
29

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes –Auerbachstraße- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **17.03.2005** bis **14.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 07.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

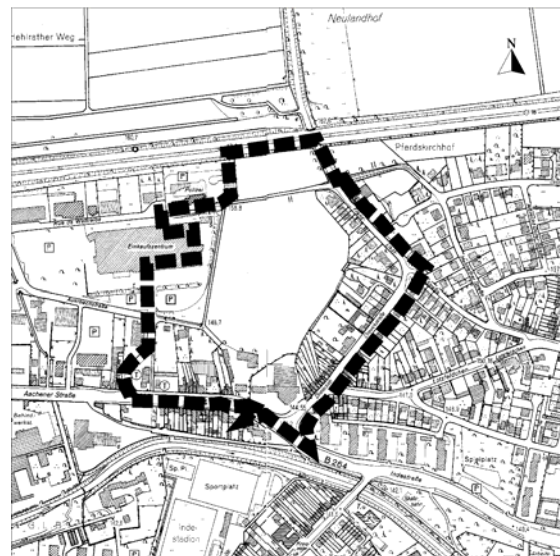
30

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 271 –Auerbachstraße- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **17.03.2005** bis **14.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 07.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 31 Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für den Kreis Aachen
- 32 Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2003
- 33 Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses Stadtbetrieb

Hinweisbekanntmachungen

Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)

Versammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Eschweiler
VI - Lohn -

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 6
15.03.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisa-
tion, NSM, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, 12/Organisation, EDV, Cont-
rolling, Berichtswesen, Rathaus-
platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

31

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Aachen hat nach § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches und nach § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Bodenrichtwerte für baureifes Land und für landwirtschaftliche Nutzflächen zum 01. Jan. 2005 für das Stadtgebiet ermittelt. Die Bodenrichtwerte wurden in Bodenrichtwertlisten für den Kreis Aachen zusammengestellt.

Die Listen liegen in der Zeit vom 21.03.2005 bis 20.04.2005 bei der Abteilung für Vermessung und Bodenwirtschaft der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 408, während der Dienststunden

montags - mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 17.45 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Auch außerhalb dieser Zeit kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in 52070 Aachen, Zollernstr. 10, Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangt werden.

Aachen, 24. Februar 2005

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Aachen

gez. Littek-Braun
Vorsitzende

Eschweiler, 10.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Techn. Beigeordneter

32

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2003

In der Sitzung vom 15.12.2004 hat der Rat der Stadt Eschweiler den Jahresabschluss und den Lagebericht des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2003 festgestellt.

Der Jahresgewinn betrug 355.474,78 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Bilanz 2003 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

- siehe Seiten 5, 6 und 7 -

Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen wurde mit Verfügung vom 02.03.2005 erteilt.

Der Prüfvermerk hat folgenden Wortlaut:

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 31.08.2004 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtbetrieb Eschweiler, eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Eschweiler, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW i.V. mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand

(-Unterschrift-)

(Siegel)

Eschweiler, den 10.03.2005

Der Bürgermeister

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

**Stadtbetrieb Eschweiler, Eschweiler
Bilanz zum 31.Dezember 2003**

Aktiva

	31.12.2003	31.12.2002
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.853,11	6.306,24
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.089.020,00	4.162.091,14
2. Abwasseranlagen	102.938.243,42	100.712.320,87
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.307,25	25.926,56
4. Anlagen im Bau	353.443,98	2.869.382,75
	107.402.014,65	107.769.721,32
	107.407.867,76	107.776.027,56
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Unfertige Leistungen	397.123,37	535.694,77
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	392.834,60	422.039,74
2. Forderungen an die Stadt	2.792.067,55	1.610.237,94
3. Forderungen an die WBE GmbH	340.533,71	165.778,42
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.427,51	25.101,56
	3.527.863,37	2.223.157,66
	3.924.986,74	2.758.852,43
	111.332.854,50	110.534.879,99

**Stadtbetrieb Eschweiler, Eschweiler
Bilanz zum 31.Dezember 2003**

Passiva

	31.12.2003	31.12.2002
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	1.022.583,76	1.022.583,76
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	18.085.742,08	18.085.742,08
2. Zweckgebundene Rücklagen	21.245.567,10	21.245.567,10
	39.331.309,18	39.331.309,18
III. Gewinn		
Gewinn des Vorjahres	790.565,51	1.573.366,69
Abdeckung durch den allgemeinen Haushalt	664.679,45	0,00
	1.455.244,96	1.573.366,69
Jahresgewinn/-verlust(-)	355.474,78	- 782.801,18
	1.810.719,74	790.565,51
	42.164.612,68	41.144.458,45
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	405.205,23	415.164,57
C. Empfangene Ertragszuschüsse	18.980.181,14	18.973.112,74
D. Sonderposten aus vereinnahmten Grabnutzungsgebühren	4.952.802,44	4.787.447,53
E. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	2.425.844,33	1.091.080,00
F. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.474.653,12	37.703.315,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	788.461,82	994.831,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	1.514.492,84	5.424.359,99
4. Verbindlichkeiten gegenüber der WBE GmbH	611.739,21	0,00
5. Sonstige Verbindlichkeiten	14.861,69	1.109,84
	42.404.208,68	44.123.616,70
	111.332.854,50	110.534.879,99

Stadtbetrieb Eschweiler, Eschweiler

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2003**

	2003	2002
	€	€
1. Umsatzerlöse	17.486.435,19	17.127.517,20
2. Bestandsveränderung	-99.639,25	289.873,31
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	11.002,69	3.177,33
4. Sonstige betriebliche Erträge	809.625,92	1.521.224,11
	18.207.424,55	19.942.791,95
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.336,31	110.560,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.233.503,97	13.551.948,50
	12.243.840,28	13.662.509,22
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	330.254,77	303.336,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	74.367,93	84.502,45
	404.622,70	387.838,49
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.410.309,04	2.393.214,26
Abzüglich Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse	9.959,34	9.958,78
8. Sonstige betrieblichen Aufwendungen	1.150.388,65	1.393.985,30
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	86.464,30	125.524,65
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.739.111,16	2.020.824,71
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	355.546,36	-780.096,60
12. Sonstige Steuern	71,58	2.704,58
13. Jahresgewinn(+)/ -verlust (-)	355.474,78	- 782.801,18

33

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12. 2003 mit dem Prüfungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 EigVO vom 01.06.1988 (GV NW S. 324 ff) vom

21.03.2005 bis 29.03.2005

während der Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 438 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch
und Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 bis 17.45 Uhr

Eschweiler, den 10.03.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV
(Weisweiler-Hücheln)**

Am Dienstag, 05. April 2005, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Haus Lesniak, Hücheln, eine Mitgliederversammlung der Jagdgenossen Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen des Stimmrechtes
3. Protokollverlesung der letzten Versammlung
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Jagdpachtauszahlung
10. Vorlage der ergänzten Rahmensezung zur Genehmigung
11. Verschiedenes

Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler-Hücheln) sind die Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler IV gehören, soweit auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Eine rechtmäßige Beschlussfassung muss sowohl nach Stimmen wie auch nach Flächenmehrheit erfolgen, so dass der Nachweis der bejagten Fläche erfolgen muss. Wer seinen Grundbesitz nicht nachgewiesen hat, ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Bekanntmachung

Der Notvorstand des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- gibt hiermit öffentlich bekannt:

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Eschweiler VI -Lohn- hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung am 08.03.2005 den Beschluss gefasst, an die berechtigten Jagdgenossen einen Jagdpachtanteil in Höhe von 9,50 € je ha bejagbarer Fläche auszuzahlen.

Die berechtigten Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler als Notvorstand für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Eschweiler VI -Lohn-, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 445a in 52249 Eschweiler, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift anzumelden.

Ansprüche, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden, verfallen der Kasse des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes. Über die weitere Verwendung entscheidet in diesem Fall die Jagdgenossenschaftsversammlung.

Eschweiler, den 09.03.2005

Für die Stadt Eschweiler als
Notvorstand für den
gemeinschaftlichen Jagdbezirk
Eschweiler VI -Lohn-

Im Auftrag

Assenmacher

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 34 81. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ehemalige Ziegelei -
- 35 Aufhebung und erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 215 - Ehemalige Ziegelei -
- 36 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 - Hainbuchenweg -
- 37 82. Änderung des Flächennutzungsplanes - Röher Aue -
- 38 Aufstellung des Bebauungsplanes 272 - Röher Aue -
- 39 6. Änderung des Bebauungsplanes E 6 - Krankenhaus -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 7
24.03.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

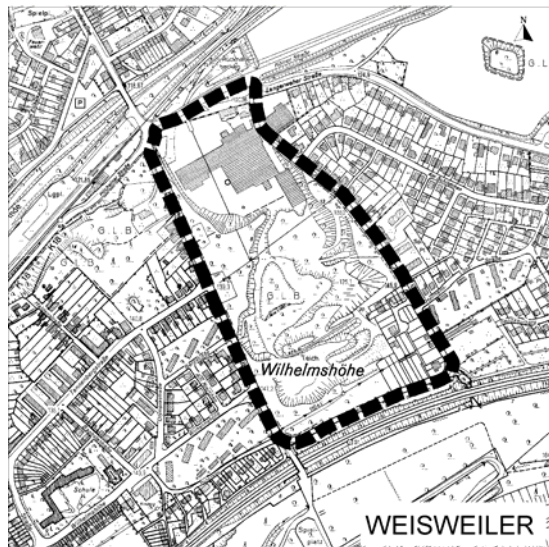
34

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ehemalige Ziegelei - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler (Wilhelmshöhe). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.04.2005** bis **15.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke

und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

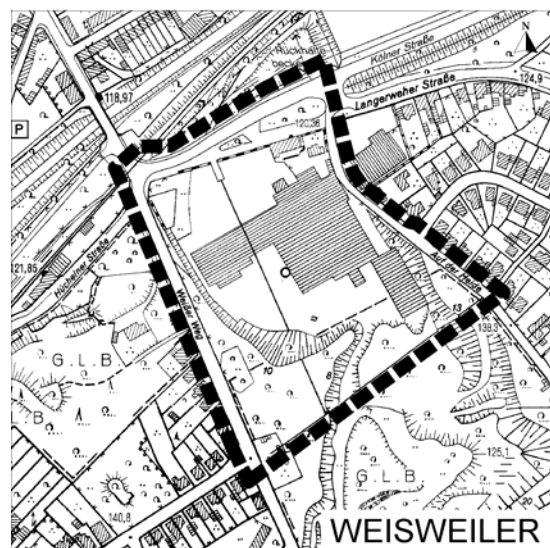
35

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 den Aufstellungsbeschluss vom 11.07.1991 des Bebauungsplanes 215 – Ehemalige Ziegelei – aufgehoben und aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 215 – Ehemalige Ziegelei - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Weisweiler (Wilhelmshöhe). Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.04.2005** bis **15.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

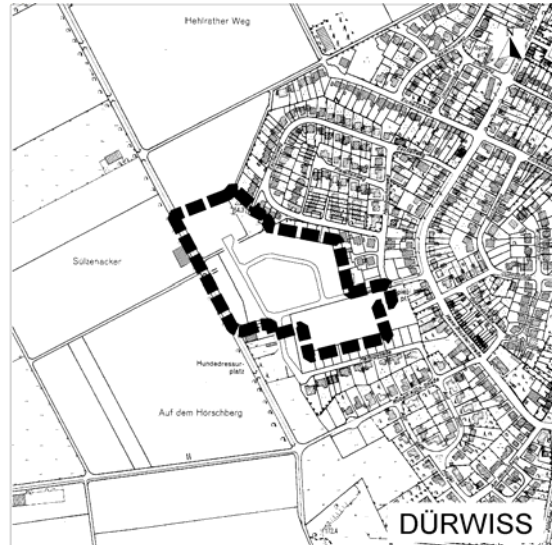
36

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 245 – Hainbuchenweg- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Ortsteil von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.04.2005** bis **15.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 15.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

37

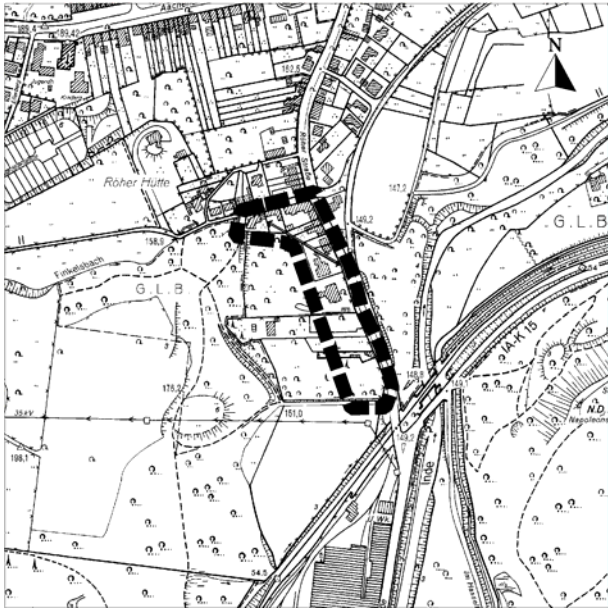
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 2 Abs.1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

die Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes - Röher Aue - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Eschweiler-Röhe entlang der Röher Straße. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.04.2005** bis **18.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4.Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 22.03.2005

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

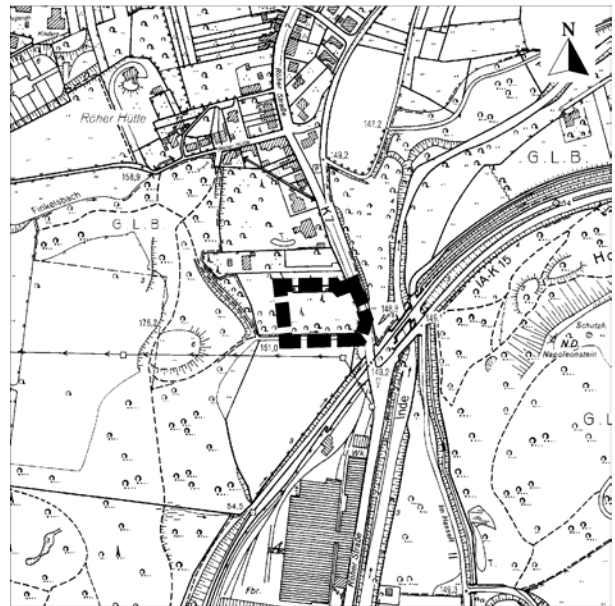
38

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 2 Abs.1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 272 - Röher Aue - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des vorhandenen Siedlungsgebietes Röhe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **04.04.2005** bis **18.04.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4.Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung,

insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 22.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

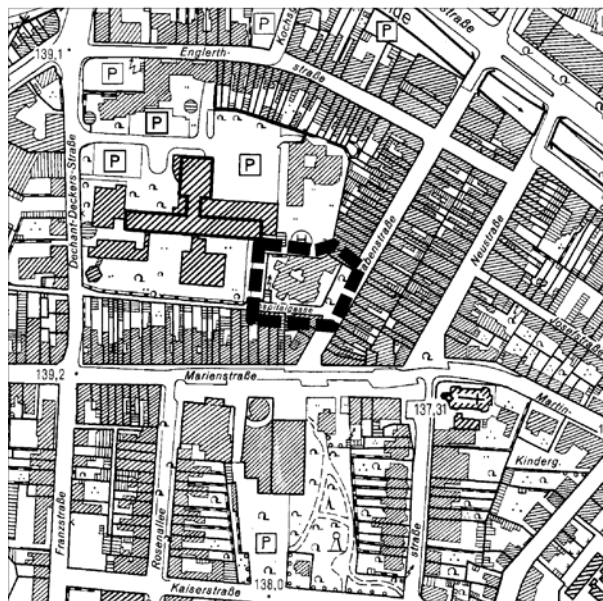
39

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 6 - Krankenhaus - nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 6 - Krankenhaus - liegt mit Begründung vom **04.04.2005 bis 06.05.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoß, Bekanntmachungsbe- reich vor Zimmer 448-451 während der Dienst- stunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von je- dermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes E6 - Krankenhaus - abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen kön- nen bei der Beschlussfassung über die Ände- rung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen sind nicht ver- fügbar. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei dem eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wird.

Eschweiler, 22.03.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

40 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 13.04.2005

Hinweisbekanntmachungen

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Köln

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April und Mai 2005

Versammlung der Jagdgenossenschaft Eschweiler III - Hastenrath-Nothberg -

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 8
06.04.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

40

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 13. April 2005, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung**A) Öffentlicher Teil**

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Bestellung der nicht dem Rat angehörigen Mitglieder des Umlegungsausschusses
- A 4) Bestellung von Geschäftsführern für die Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH
- A 5) Nebentätigkeiten von Mandatsträgern; Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 24.01.2005
- A 6) Aufhebung von Satzungen pp
- A 7) Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- A 8) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW - KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler
- A 9) Planungsangelegenheiten
- A 9.1 79. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Eschweiler Pfädchen -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 9.2 1. Änderung des BP 262 – Am Grachtweg -; hier: Aufstellungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss
- A 9.3 2. Änderung des Bebauungsplans 60 – Englerthsgärten-; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss

- A 10) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64, Nr. 553 – Ardennenstraße -; hier: öffentliche Bekanntmachung
- A 11) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82, Nrn. 71, 69 und 68 tlw. – Wegeparzellen „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße bis Sportplatz -; hier: öffentliche Bekanntmachung
- A 12) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße -; hier: öffentliche Bekanntmachung
- A 13) Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche in der Gemarkung Eschweiler, Flur 33, Nr. 851 – Ecke Wilhelminenstraße/Im Hag -; hier: öffentliche Bekanntmachung
- A 14) Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für die Durchführung von straßenbaulichen Maßnahmen im Bereich der „K 15 – Odilienstraße“ – von L 238 Röhgener Straße bis OD-Grenze -; hier: Erneuerung und Verbesserung der Gehwege
- A 15) Anfragen und Mitteilungen
- A 15.1 Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstelle
- Mündlicher Bericht –
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Verlängerung eines Optionsrechtes
- B 2) Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen und einem Vertrag
- B 3) Grundstücksangelegenheiten
- B 3.1 Flächenerwerb zu Tauschzwecken
- B 3.2 Grundstückstausch / Verkauf von Grundstücksflächen
- B 4) Personalangelegenheiten
- B 4.1 Versetzung eines Beamten in den Ruhestand
- B 4.2 Einstellung einer Technischen Angestellten (Dipl.-Ing.) für die Bauordnungsabteilung

B 5) Lieferung von elektrischer Energie für die Stadt Eschweiler;
Offenes Verfahren gem. § 3 a Ziffer 1 Abs. 1 VOL/A vom 24.01.2005

B 6) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 01.04.2005

Bertram
Bürgermeister

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden von Gebäuden durch das Einbringen von Metallbolzen festgelegt. In offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“.

Sollte jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks beziehungsweise einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt werden, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Bei Rückfragen steht Ihnen Dieter GÜTH bei der Bezirksregierung Köln unter der Telefonnummer 0221/147-3554 zur Verfügung.

Kreis Aachen

Bekanntmachung

Nivellitische Vermessungen im Regierungsbezirk Köln

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen führt in den Monaten April bis Juni 2005 in den Kreisen Düren, Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis und in den Städten Bonn, Köln, Aachen nivellitische Vermessungen durch. Im Kreis Aachen sind die Städte **Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen** betroffen. Die Vermessungen haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Bitte gewähren Sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesvermessungsamts Hilfe und Unterstützung bei ihrer Arbeit. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Aachen, den 18. März 2005

Der Landrat

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten April und Mai 2005

Mittwoch,	13.04.2005, 17.30 Uhr, Stadtrat, Rathaus, Ratssaal
Dienstag,	19.04.2005, 17.30 Uhr, Schulausschuss, Rathaus, Ratssaal
Mittwoch,	20.04.2005, 17.30 Uhr, Sportausschuss, Rathaus, Raum 7
Donnerstag,	21.04.2005, 17.30 Uhr, Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss, Rathaus, Ratssaal
Donnerstag,	27.04.2005, 17.30 Uhr, Sozial- und Seniorenausschuss, Rathaus, Raum 7
Mittwoch,	18.05.2005, 17.30 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss, Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Jagdgenossenschaft Eschweiler III Hastenrath – Nothberg

Gemäß Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.03.2005 wird an die Jagdgenossen des Jagdbezirktes Eschweiler III (Hastenrath/Nothberg) die Jagdpacht auf Antrag ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt an die im Jagdkataster eingetragenen Eigentümer für die im Jagdkataster nachgewiesene Fläche.

Weist das Jagdkataster „Miteigentümer“ aus, muss der Antrag von allen Miteigentümern gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt dann an den ersten im Jagdkataster aufgeführten Miteigentümer mit dem Hinweis „und Miteigentümer“. Dem Empfänger obliegt in diesem Fall die Aufteilung und die anteilige Weiterleitung der Jagdpacht an die weiteren Miteigentümer.

Alle Auszahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bei Grundstücksverkäufen im Auszahlungszeitraum oder bei nachträglicher Berichtigung des Jagdkatasters ist der Pachtempfänger verpflichtet, die ihm eventuell zuviel gezahlten Beträge an den Anspruchsberechtigten auszuführen. Die Bereinigung der Angelegenheit ist Sache des Empfängers und des Anspruchsberechtigten untereinander unter Ausschluss der Jagdgenossenschaft.

Der Antrag auf Auszahlung der Jagdpacht mit Angabe einer Bankverbindung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

Herrn Josef Hillemacher,
Quellstraße 112,
52249 Eschweiler

innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt zu stellen.

Nach diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Eschweiler, den 22.03.2005

gez. J. Hillemacher
(Vorsitzender)

gez. M. Adamski
(Schriftführer)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 41 Landtagswahl 2005
- 42 Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 43 Unterschutzstellung des Baudenkmals Johanna-Neumann-Straße
- 44 Unterschutzstellung des Baudenkmals Pfarrer-Funk-Straße
- 45 Unterschutzstellung des Baudenkmals Velauer Straße

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 9
20.04.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

41

Landtagswahl 2005**Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
online anfordern**

Am 22.05.2005 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt.

Rund 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Landtagswahl 2005 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 25.04.2005 bis 17.05.2005 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage www.eschweiler.de wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303, Telefon: 02403 - 71693.

Eschweiler, 07.04.2005
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

42

**Satzung
über die Festsetzung des Kassenkredits
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.04.2005 folgende Kassenkreditsatzung beschlossen:

**§ 1
Kassenkredit**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 15. April 2005

Bertram
Bürgermeister

43

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Johanna-Neuman-Straße 34 Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 190
am 12.01.2005

Eschweiler, den 13.04.2005
I.V.

Schulze
Erster Beigeordneter

44

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:
Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Pfarrer-Funk-Straße 4 Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 189
am 18.01.2005

Eschweiler, den 13.04.2005
I.V.

Schulze
Erster Beigeordneter

45

Bekanntmachung

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein - Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Velauer Straße 17 Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler

Nr. 179
am 04.02.2005

Eschweiler, den 13.04.2005
I.V.

Schulze
Erster Beigeordneter

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

Die Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** findet nicht – wie irrtümlich im Amtsblatt Nr. 8 vom 06.04.2005 angegeben – am 18.04.2005, sondern am 18.05.2005 statt.

Am Mittwoch, 27.04.2005, 17.30 Uhr, findet in Raum 7 des Rathauses eine **nichtöffentliche Sondersitzung** des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Am Dienstag, 10.05.2005, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine **Sondersitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses** statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 46 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 22.05.2005
- 47 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 48 Einziehung einer Wegeparzelle - Teilstück Ardennenstraße vom Bergrather Fließ bis Herrenfeldchen -
- 49 Einziehung von Wegeparzellen - Bereich Bebauungsplan 271 Auerbachstraße -
- 50 Einziehung von Wegeparzellen - Im Kuckuck -
- 51 Einziehung von Wegeparzellen - Ecke Wilhelminenstraße/Im Hag -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
27.04.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

46

Bekanntmachung**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 22.05.2005**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 16 Abs. 2 Landeswahlgesetz in Verbindung mit § 13 Landeswahlordnung in der Zeit vom 02. bis 06. Mai 2005 während der Dienststunden, und zwar

Montag, 02.05.2005
von 08.00 - 18.00 Uhr,

Dienstag, 03.05.2005
von 08.00 - 15.30 Uhr,

Mittwoch, 04.05.2005
von 08.00 - 15.30 Uhr,

Freitag, 06.05.2005
von 08.00 - 12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten,

für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 06.05.2005 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 01. Mai 2005** eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung unmittelbar nach ihrer Eintragung ins Wählerverzeichnis.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 06.05.2005) versäumt hat,
- b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20. Mai 2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 302/303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 2. den amtlichen blauen Wahlumschlag,
 3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, ausgehändigt, wenn zunächst **nur** ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 21.04.2005
 Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

Die Einwendungen können beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich eingereicht oder bei der Kämmerei der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 21. April 2005

Bertram
 Bürgermeister

47

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96 ff),

vom 09.05.2005 bis 18.05.2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich ausgelegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

48

Einziehung einer Wegeparzelle in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 (Teilstück Ardennenstraße vom „Bergrather Fließ“ bis „Herrenfeldchen“)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf der Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Teilstück Ardennenstraße vom „Bergrather Fließ“ bis „Herrenfeldchen“ ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die in der Umlegung Nothberg N 78 1932/34 entstandene und als Wirtschaftsweg ausgewiesene Wegeparzelle sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der 4. Änderungen zum Bebauungsplan 58 „Ardennenstraße“ (Ausbau und Widmung für den öffentlichen Verkehr) aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegung Nothberg N 78 aus den Jahren 1932/34 Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler erhoben oder zur Niederschrift bei der Dienststelle Bauverwaltung, Baucontrolling, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister

49

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße –

Öffentliche Bekanntmachung

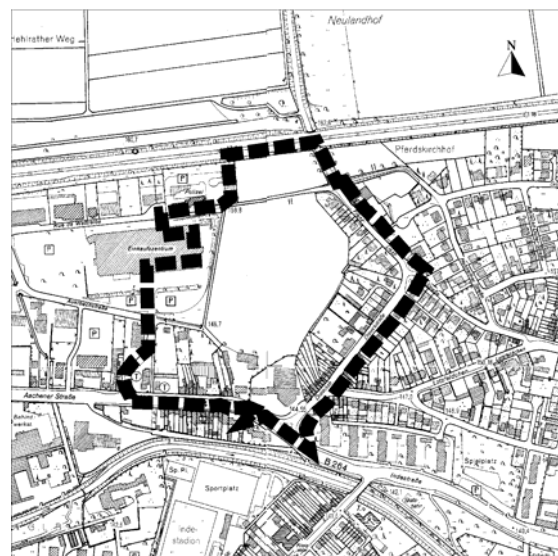
der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler Flur 96 Nrn. 86 und 133 sowie Flur 97 Nr.48 tlw. – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 271 – Auerbachstraße – ruhenden Festset-

zungen für die jeweiligen Benutzer durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) aufzuheben.

Für die im Rezeß der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 entstandenen vorgenannten Wegeparzellen sollen die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße – aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister

50

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. – Im Kuckuck –

Öffentliche Bekanntmachung

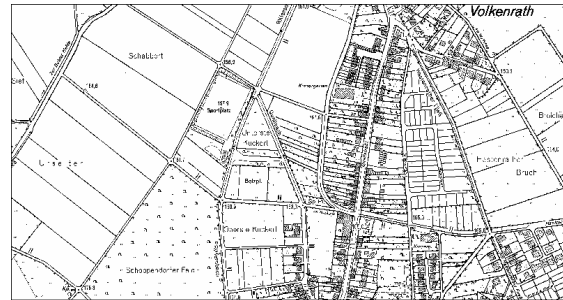
Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, die auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nr. 71, 69 und 68 tlw. – Weg „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße (Haus Nr. 66) bis Zufahrt Sportplatz (ca. 300 m) – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 aufzuheben.

Für die in der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 entstandenen vorgenannten und als Wirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege ausgewiesenen Wegeparzellen sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Die Wegeparzellen sollen zur Sicherung der Erschließung (Zufahrt) des Neubaus des Sportheimes Hastenrath, Im Kuckuck, ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Nothberg N 78 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzellen ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der Dienststelle Bauverwaltung, Baucontrolling, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, den 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister

51

Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 851 – Ecke Wilhelminenstraße /Im Hag –

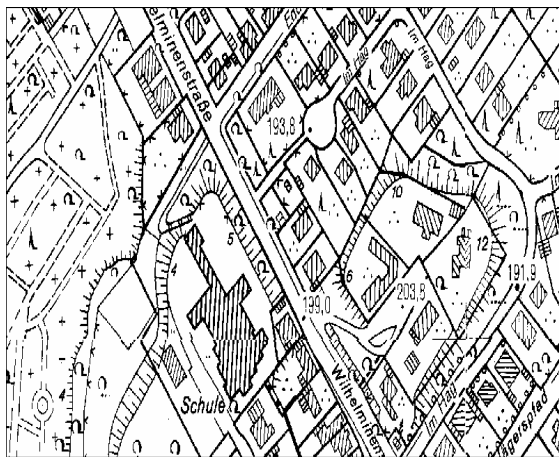
Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 beschlossen, eine Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 851 – gelegen Ecke Wilhelminenstraße / Im Hag – groß ca. 160 m² - gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der jeweils geltenden Fassung – einzuziehen.

Die vorgenannte Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt und soll nach rechtskräftiger Einziehung veräußert werden.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gem. § 7 (4) StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 338, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 19.04.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

52 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 18.05.2005

53 Wahlbekanntmachung

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Mai 2005

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Juni 2005

Landtagswahl am 22. Mai 2005

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 11
12.05.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

52

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18. Mai 2005, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil:

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende;
hier: Gründungsvertrag ARGE und Personalgestellung
- A 3) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil:

- B 1) Neufestsetzung des örtlichen Mietwertes für Dienstwohnungen
- B 2) Schulbuchsammelbestellung für das Schuljahr 2005/06
- B 3) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 02.05.2005

Bertram
Bürgermeister

53

Wahlbekanntmachung1. Am **22.05.2005** findet die**Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen**

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 4 – Kreis Aachen II gehört, ist in 28 allgemeine Stimmbezirke und 1 Sonderstimmbezirk eingeteilt.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von	8.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 – 17.45 Uhr
freitags	von	8.00 – 12.00 Uhr

Stimmbezirke**Wahlräume**

0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
0200 – West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13
0500 – Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36
0600 – Ost II	Kath. Grundschule, Eduard-Mörrike-Str. 13/15
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7
0800 – Stadtzentrum	Seniorenzentrum, Marienstr. 7
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstrasse	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0902 – Sonderstimmbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- u. Betreuungszentrum d. Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4
1000 – Röthgen-Ost	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1100 – Röthgen-West	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Städt. Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule, Stich 60
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule, Friedrichstr. 12 – 16
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92

1600 – Nothberg	Jugendheim St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15 (= neues Wahllokal)
1700 – Hastenrath/Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6
1801 – Kinzweiler	Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8
1802 – St. Jöris	Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str. 7
1900 – Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3
2100 – Dürwiß II	Turnhalle Kath. Grundschule Dürwiß, Konrad-Adenauer- Str. 16 (= neues Wahllokal)
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2
2202 – Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn-Domtalweg 5
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule, Hüchelner Str. 206
2500 – Weisweiler III	Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01. Mai 2005 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 22.05.2005, 12.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	II	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	IV	-	Seminarraum, Keller
Briefwahlvorstand	V	-	Besprechungsraum, 3. Etage

Die Auszählung beginnt um 18.00 Uhr.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Im Stimmbezirk 0800 –Stadtzentrum wird auf der Grundlage des § 45 Landeswahlgesetz nach Altersgruppen und Geschlecht gewählt (statistischer Stimmbezirk).

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 02.05.2005
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Mai 2005

Am Mittwoch, 18.05.2005, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses eine **Sondersitzung des Stadtrates** statt.

Die für Mittwoch, 18.05.2005, 17.30 Uhr, terminierte Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses entfällt.

Am Donnerstag, 19.05.2005, 16.30 Uhr, findet in Raum 8 des Rathauses eine **nichtöffentliche** Sitzung der AG Kinderspielplätze und Jugendtreffpunkte statt.

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Juni 2005

Mittwoch, 01.06.2005, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss
Rathaus, Raum 7
- **nichtöffentlich** –

Donnerstag, 02.06.2005, 17.30 Uhr,
Kulturausschuss
Rathaus, Raum 8

Dienstag, 07.06.2005, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 08.06.2005, 14.00 Uhr,
koordinierender Haupt- und
Finanzausschuss
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 15.06.2005, 16.00 Uhr,
Stadtrat
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 23.06.2005, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss
Rathaus, Ratssaal

- **Änderungen vorbehalten** –

Landtagswahl am 22. Mai 2005

Am 22. Mai 2005 wird der Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt.

Das Stadtgebiet Eschweiler wurde hierfür in insgesamt 29 Stimmbezirke unterteilt; die Adresse des jeweiligen Wahllokales ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen.

Gegenüber den Vorjahren wurden aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten zwei Änderungen vorgenommen:

- Der Wahlraum für den Stimmbezirk 1600 (Nothberg) wird nicht mehr in dem dortigen Kindergarten, sondern im Jugendheim St. Cäcilia (Pfarrer-Krings-Straße 17) eingerichtet.
- Das Wahllokal für den Stimmbezirk 2100 (Dürwiß) befindet sich am 22. Mai 2005 in der Turnhalle der Gemeinschaftshauptschule Dürwiß (Konrad-Adenauer-Straße 16).

Um entsprechende Beachtung am Wahltag wird gebeten.

Eschweiler, 10.05.2005
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 54 Flurbereinigungsverfahren Inden
- 55 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Langwahn
- 56 Aufstellung des Bebauungsplanes 269 - Langwahn -
- 57 Anerkennung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler e.V. als Träger der Freien Jugendhilfe auf Ortsebene
- 58 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz

Hinweisbekanntmachungen

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 12
25.05.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzel Exemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

54

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az. 11 91 1 H**

Aachen, 10.05.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Durch den 6. Änderungsbeschluss vom 19.01.2005 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Inden zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

**Kreis Aachen
Stadt Eschweiler
Gemarkung Lohn**

Flur 11
Nrn. 627 bis 631 und
634 bis 636
Flur 26 Nr. 14

Zur Ausführung des vorgenannten Änderungsbeschlusses wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem

**Amt für Agrarordnung
Euskirchen, Sebastianus-
straße 22, 53879 Euskirchen**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuwei-

sen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Seidensticker
(Seidensticker)

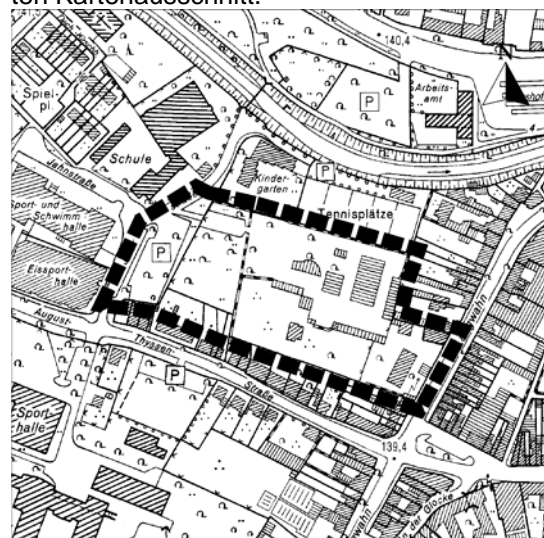
55

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung 10.05.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes Langwahn und die Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.06.2005 bis 04.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 20.05.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

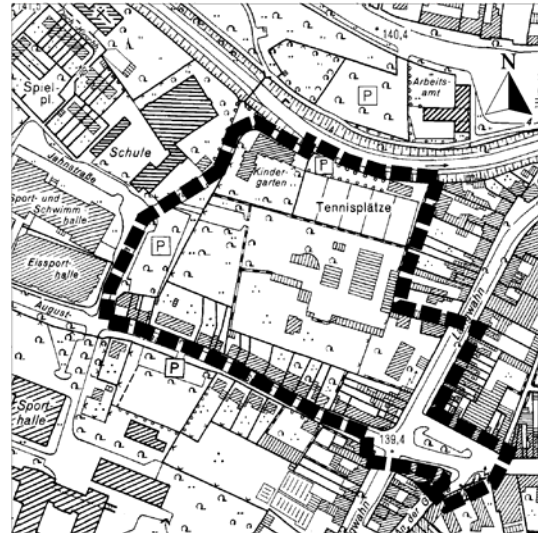
56

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 269 Langwahn und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 02.06.2005 bis 04.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 20.05.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

57

Bekanntmachung

der Anerkennung des Karnevals-Komitees der Stadt Eschweiler e.V. als Träger der Freien Jugendhilfe auf Ortsebene

Gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes zur Ausführung des KJHG (AG-KJHG-NW) in den derzeit gültigen Fassungen wurde das

Karnevals-Komitee der Stadt Eschweiler e.V.
Wilhelminenstraße 77, 52249 Eschweiler,

als Träger der Freien Jugendhilfe öffentlich auf Ortsebene anerkannt.

Eschweiler, 19.05.2005

Bertram
Bürgermeister

58

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Abdel El Boukili**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 500.3/UVK/II/12126, kann durch den Unterhaltspflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 233 b, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 18.05.2005

Bertram
Bürgermeister

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstätten-gesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum: Mai – November 2005
Kreis Aachen
Stadt/Gemeinde Eschweiler
Topographische Karte 1:25 000 Blatt 5103 Eschweiler, 5203 Stolberg

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG § 60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG § 10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat Juni 2005

Am Mittwoch, 01.06.2005, 17.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses eine Sondersitzung des Schulausschusses statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 59 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 15.06.2005
- 60 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 21.06.2005
- 61 Bebauungsplan 232 - Am Obergraben -

Hinweisbekanntmachungen

Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV - Weisweiler -

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 13
08.06.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

59

Zuschusses an den Sozialdienst
kath. Frauen e.V.
Antrag vom 14.03.2005

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 15. Juni 2005, 16.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung von Niederschriften
- A 3) **Haushaltssatzung 2005**
 - A 3.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005 gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW
 - A 3.2 Erlass der Haushaltssatzung 2005
 - A 3.3 Finanzplanung und Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2004 – 2008
 - A 3.4 Haushaltssicherungskonzept 2005 – 2009
- A 4) 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- A 5) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG NRW – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler
- A 6) Umsetzung des Konsolidierungsplanes des Bistums Aachen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Bistum und Konkretisierung der Einzelmaßnahmen
- A 7) Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände;
hier: Erhöhung des städtischen

- A 8) Veränderungen in der Besetzung des Schulausschusses;
Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.04.2005 u. a.
- A 9) Veränderungen in der Besetzung des Sozial- und Seniorenausschusses;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.05.2005
- A 10) Veränderung in der Besetzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses;
Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 31.05.2005
- A 11) Flurbereinigung Inden;
Änderung der Kreis- und Gemeindegrenze zu Inden
- A 12) Flurbereinigung Kirchberg;
Änderung der Kreis- und Gemeindegrenze zu Aldenhoven
- A 13) Übernahme von Wirtschaftswegen in Eigentum und Unterhaltung im Flurbereinigungsgebiet Kirchberg
- A 14) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60, Nrn. 25 tlw. Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw. Stüfgensbenden -;
hier: Erlass einer Satzung
- A 15) Planungsangelegenheiten
 - A 15.1 Bebauungsplan E 52, 6. Änderung – Am Riffersbach -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
- A 16) Anfragen und Mitteilungen
 - A 16.1 Feinstaubmessung;
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.05.2005
- B) Nichtöffentlicher Teil**
 - B 1) Beleuchtungssanierung auf der Basis von Beleuchtungscontracting
 - B 2) Durchführung von Turn- und Schwimmsportveranstaltungen und Schülerspezialverkehr im Schuljahr 2005/2006

B 3) Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –

B 4) Erweiterung der Kath. Grundschule
Eduard-Mörke-Straße zur offenen
Ganztagsschule;
hier: Ausführung von Elektroarbeiten

B 5) Anfragen und Mitteilungen

B 5.1 Beschlusskontrolle

B 5.2 Jahresrechnung 2003

Eschweiler, 03.06.2005

Bertram
Bürgermeister

60

Bekanntmachung

Am Dienstag, 21. Juni 2005, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

A 1) Genehmigung einer Niederschrift

A 2) Stadtteilmanagement Soziale Stadt
Eschweiler-Ost;
hier: Sachstand Bürgeraktivierung/
Institutionen
- Mündlicher Bericht durch Frau Groneberg und Frau Kammann -

A 3) Bericht über die Situation des MSU
(Muttersprachl. Unterricht) für ausländische Kinder;
a) neue Regelung MSU
b) Feststellung und Sprachprüfung
in der Primarstufe und in der
Sekundarstufe I

c) KOALA (Koordinierte Alphabetisierung) an Grundschulen
- Mündlicher Bericht des Integrationsvorsitzenden -

A 4) Kontakt mit ausländischen Vereinen
(Frauen und Jugend);
- Mündl. Bericht des Integrationsratsvorsitzenden –

A 5) Folklorefest;
hier: Nachbereitung
- Mündl. Bericht des Integrationsratsvorsitzenden –

A 6) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil:

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 06.06.2006

Zamann
Ausschussvorsitzender

61

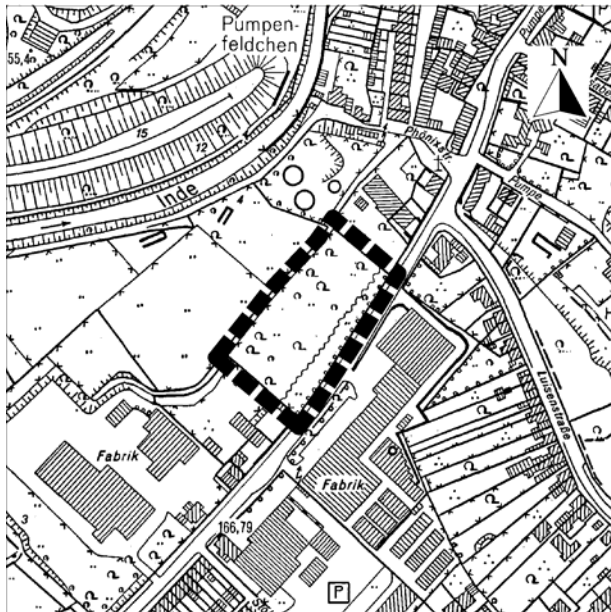
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 die erneute frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplanes 232 - Am Obergraben - nebst Begründung beschlossen. Das Verfahren zum Bebauungsplan 232 - Am Obergraben - wird entspr. §244 (2) BauGB (Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG-Bau) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches, in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur erneuten Beteiligung der Bürger wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom **20.06.2005** bis **04.07.2005** in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

In dem o.g. Zeitraum haben die Bürger die Möglichkeit, sich über den Entwurf des Bebauungsplans 232 - Am Obergraben -, insbesondere seine Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 06.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler)

Die von der unteren Jagdbehörde genehmigte ergänzte Rahmensatzung der Jagdgenossenschaft Eschweiler IV (Weisweiler) liegt laut BJG § 16 Abs. 1 in der Zeit vom 08.06.2005 bis 22.06.2005, im Rathaus, Zimmer 346, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr zur Einsicht aus.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Im Auftrag

H.J. Heinen
(Vorsitzender)

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 62 84. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hover Mühlenfeld -
- 63 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
- 64 85. Änderung des Flächennutzungsplanes - Seefenstertribüne -
- 65 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4 - Am Eschweiler Pfädchen -
- 66 52. Änderung des Flächennutzungsplanes - Fronhoven -
- 67 2. Änderung des Bebauungsplanes 60 - Englerthsgärten -
- 68 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 - Am Grachtweg -
- 69 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 14
28.06.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

62

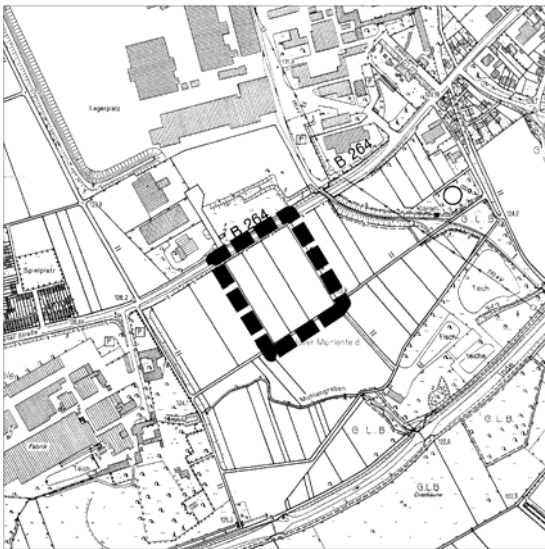
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes -Hover Mühlenfeld- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.07.2005 bis 22.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 24.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

63

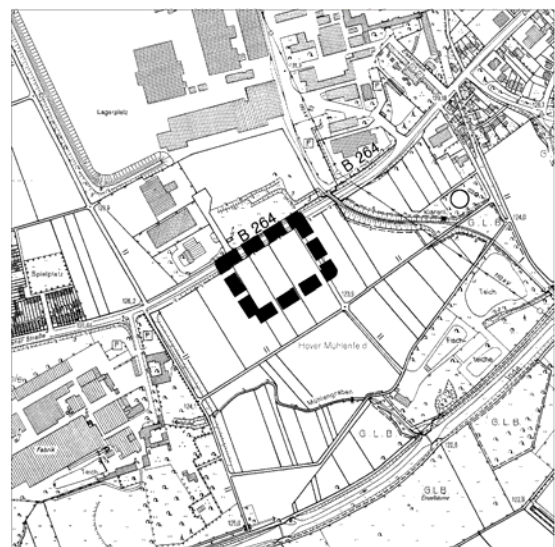
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes 273 -Hover Mühlenfeld- und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Eschweiler-Ost und Weisweiler.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.07.2005 bis 22.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 24.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

64

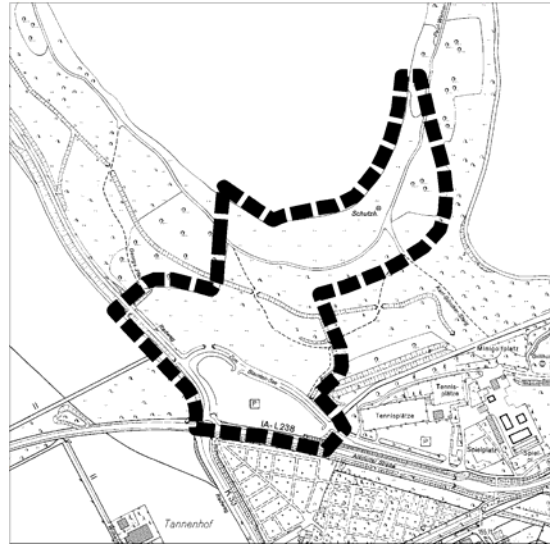
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes –Seefenstertribüne - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß, im südlichen Bereich des Blausteinsees.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 06.07.2005 bis 22.07.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.

Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 24.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

65

Der Bürgermeister

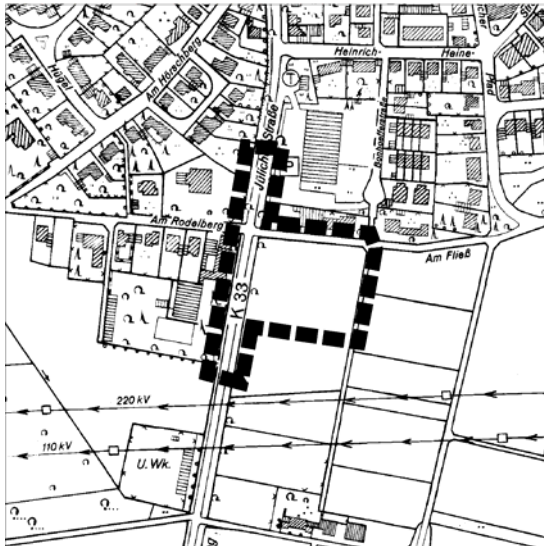
Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4 -Am Eschweiler Pfädchen- nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Dürwiß.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4 -Am Eschweiler Pfädchen- liegt mit Begründung in der Zeit vom 15.08.2005 bis 16.09.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbe- reich vor Zimmer 448 - 451, während der

Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffent- lich aus.

Während der Auslegungsfrist können von je- dermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes 4 -Am Eschweiler Pfädchen- vorge- bracht werden.

Eschweiler, 24.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

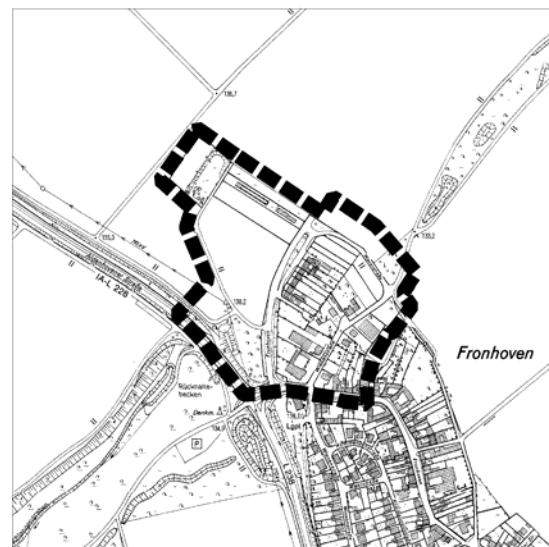
66

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Auf- stellung der 52. Änderung des Flächennut- zungsplans -Fronhoven - und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven / Neu-Lohn. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich ge- schützt.)

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes 60 -Englerthsgärten- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tat-

sache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.06.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

68

Der Bürgermeister

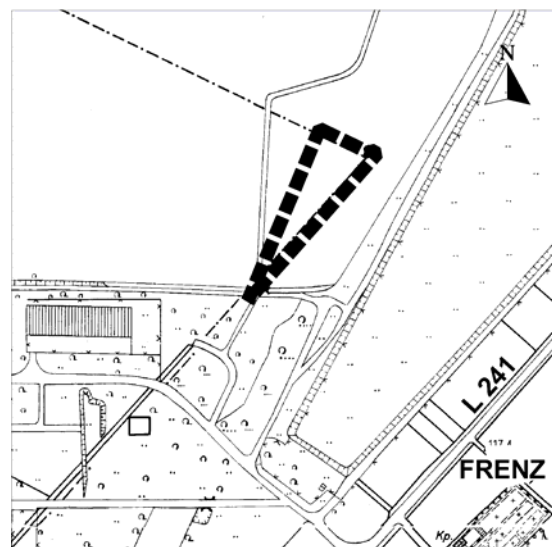
Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.02.2005 aufgrund § 30 Abs. 1 BauGB in der zu Zeit gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 -Am Grachtweg- beschlossen.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 -Am Grachtweg- gemäß § 2 Nr. 1 und 2 sowie § 10 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt östlich des RWE-Kraftwerkes Weisweiler an der Gemeinde-/ Kreisgrenze Iden/ Düren. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baubesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 -Am Grachtweg- als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447a, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 -Am Grachtweg- in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 262 -Am Grachtweg- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.06.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

69

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW -KAG NRW-
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler

vom 20.06.2005

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige und nachmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung einschließlich der Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches - BauGB - anzuwenden ist, findet eine Beitragserhebung nach dieser Satzung nicht statt.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Planung und Bauleitung,
 2. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Maßnahme an der Anlage benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen für die Maßnahme bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Freilegung der Flächen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Rad-/Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (Längsparkstreifen, Schräg- oder Senkrechtparkstände usw),
 - i) unselbständige Grünanlagen
 6. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in
 - a) eine Fußgängergeschäftsstraße,
 - b) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 1, Satz 2 und die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart und Straßeneinrichtung	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	60 v.H.
c) Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	70 v.H.
d) Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
e) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	60 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	nicht vorgesehen	65 v.H.
h) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschließl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.

c)	Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d)	Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f)	Beleuchtung und Straßen-entwässerung	-	-	40 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen				
a)	Fahrbahn (2-spurig)	8,50 m	8,50 m	20 v.H.
	(4-spurig)	14,00 m	14,00 m	10 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v.H.
c)	Längsparkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v.H.
d)	Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	60 v.H.
e)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
f)	Beleuchtung und Straßen-entwässerung	-	-	30 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.

h)	unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v.H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c)	Längsparkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
d)	Schräg- oder Senkrecht-parkstände	je 5,50 m	je 5,50 m	70 v.H.
e)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	70 v.H.
f)	Beleuchtung und Straßenentwässerung	-	-	50 v.H.
g)	komb. Rad-/Gehweg		nicht vorgesehen	
h)	unselbständige Grünanlage	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
5.	Fußgänger geschäftsstraßen einschl. Beleuchtung u. Straßenentwässerung	9,00 m	9,00 m	60 v.H.

<p>6. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließl. Beleuchtung, Parkflächen und Straßenentwässerung</p>	<p>9,00 m</p>	<p>9,00 m</p>	<p>Festsetzung im Einzelfall durch besondere Satzung</p>
<p>7. Selbständige Gehwege einschließlich Beleuchtung und Straßenentwässerung</p>	<p>3,00 m</p>	<p>3,00 m</p>	<p>70 v.H.</p>

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 3 genannten Maße für den Bereich des Wendehammers um höchstens 8,00 m.

- (5) Die in Abs. 3 Ziff. 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (6) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. **Anliegerstraßen:**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. **Haupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind. Den Haupterschließungsstraßen werden auch solche Stichstraßen zugeordnet, die wegen ihrer Breite und Länge keine selbständige Erschließungsfunktion haben und überwiegend oder ausschließlich durch diese erschlossen werden,

3. **Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Den Hauptverkehrsstraßen werden auch solche Stichstraßen zugeordnet, die wegen ihrer Breite und Länge keine

selbständige Erschließungsfunktion haben und überwiegend oder ausschließlich durch diese erschlossen werden,

4. **Hauptgeschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. **Fußgängergeschäftsstraßen:**
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 6. **Selbständige Gehwege:**
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
 7. **Verkehrsberuhigte Bereiche:**
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Abs. 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen mit 2/3 zu berücksichtigen.
 - (8) Erstreckt sich eine Straßenbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es eines Ratsbeschlusses bedarf.
 - (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
 - (10) Erstrecken sich straßenbauliche Maßnahmen auf einzelne Straßeneinrichtungen ausschließlich als Folge der Erweiterung oder Verbesserung anderer Einrichtungen, so gelten die gesamten Aufwendungen als Aufwendungen für diejenige Einrichtung, deren Erweiterung oder Verbesserung die Straßenbaumaßnahme dient.
 - (11) Bei einseitiger Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung von Gehwegen wird der beitragsfähige Aufwand nach Maßgabe dieser Satzung so verteilt, dass die Grundstücke an der unmittelbar angrenzenden Straßenseite mit zwei Dritteln und die Grundstücke an der anderen Seite der Anlage mit einem Drittel des Aufwandes belastet werden.
 - (12) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach der gemäß Abs. 2 bis 8 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |
| 6. bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich, industriell, freiberuflich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, werden die sich nach Ziff. 1-6 ergebenden Vomhundertsätze um 40 Prozentpunkte erhöht.
- (4) Erschlossene Grundstücke, für die im Bebauungsplan einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist (z.B. Sportplätze, Friedhöfe, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) werden bei der Verteilung des Aufwandes mit 50 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 2 Nr. 1 angesetzt.
- Für Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist nach den Festsetzungen des Bebau-

ungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.

- (6) Als Geschosszahl nach Abs. 3 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

Ist im Zeitpunkt der Beitragspflicht eine größere Geschosszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Wenn diese nicht festgesetzt ist, oder ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Bebaute Grundstücke, deren Aufbauten nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar.

- (7) Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließende Straße eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Straße bereits besitzt, werden für die nachher das Grundstück erschließende Straße von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 v.H. in Ansatz gebracht.
- (8) Die Vergünstigungsregelungen nach Abs. 7 gelten nicht für gewerblich, industriell, freiberuflich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzte Grundstücke.

§ 5 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad-/Gehwege,
7. die Parkflächen (Längsparkstreifen, Schräg- oder Senkrechtparkstände usw.),
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerungseinrichtungen,
10. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

§ 6 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt an gemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 7 Endgültige Herstellung

Soweit für die beitragspflichtige Maßnahme der Erwerb von Grundflächen erforderlich ist, gilt als Voraussetzung für die endgültige Herstellung im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 KAG, dass diese Grundflächen im Eigentum der Stadt sind.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Entscheidung durch den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 20.06.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 70 Nachrücken des Ratsmitgliedes Martin Kamps für das
 ausgeschiedene Ratsmitglied Anneliese Baberowski
- 71 Unterschutzstellung des Baudenkmals Markt 18
- 72 Unterschutzstellung des Baudenkmals Markt 16

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten
August und September 2005

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 15
20.07.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

70**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 01.07.2005 ist das

Ratsmitglied Anneliese Baberowski
(Christlich Demokratische Union - CDU)

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Martin Kamps
Oberstraße 34, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 05.07.2005

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

71**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Markt 16**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 187
am 02.11.2004

Eschweiler, den 04.07.2005

Bertram
Bürgermeister

72**Bekanntmachung**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

Unterschutzstellung eines Baudenkmals:

Folgendes Objekt wurde in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen:

Markt 18**Denkmalliste Teil A, Baudenkmäler**

Nr. 188
am 02.11.2004

Eschweiler, den 04.07.2005

Bertram
Bürgermeister

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten August und September 2005**

- Mittwoch, 03.08.2005, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 14.09.2005, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bau-
ausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 15.09.2005, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8
- Dienstag, 20.09.2005, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7
- nichtöffentlich -
- Mittwoch, 21.09.2005, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 28.09.2005, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 73 Flurbereinigung Inden - Ladung -
- 74 Flurbereinigung Inden -Vorläufige Besitzeinweisung-
- 75 Flurbereinigung Langerwehe - Ladung -
- 76 Flurbereinigung Langerwehe -Vorläufige Besitzeinweisung-
- 77 Erschließungsanlage „Auf der Heide“
- 78 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten – Spiesbenden -/-Stüfgensbenden-

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
05.08.2005

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

73

Im Flurbereinungsverfahren Inden wird für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Amt für Agrarordnung Euskirchen Flurbereinigung Inden Az.: 11 91 1 – H –

Aachen, 15.07.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer, Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Inden in der Fassung des Nachtrages 1 (im Folgenden Nachtrag 1 genannt) **für die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer**
- der Flurbereinigungsplan Inden und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan **für die Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke **für alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens

am Montag, 22.08.2005 und Dienstag, 23.08.2005, jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden– Haus C –Raum E 14– Dürwißer Straße, 52249 Eschweiler

zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, des Nachtrages 1 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetra-

genen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. **Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke**

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen auf Antrag der Beteiligten. Anträge hierzu sind während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zu stellen.

3. **Feststellung der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05. 2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 6. und 7. Änderungsbeschluss vom 19.01. bzw. 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke durch den Nachtrag 1 gemäß § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag in dem unter Ziffer 4 aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1**

Zur Bekanntgabe

- des Nachtrages 1 für die Teilnehmer sowie
- des Flurbereinigungsplanes Inden und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten und
- zur Aufnahme der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf Mittwoch, den 07.09.2005 um 10.00 Uhr, in der RWE Rheinbraun Verwaltung – Tagebau Inden – Haus C – Raum E 17 – Dürwißer Str., 52249 Eschweiler

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen den Nachtrag 1 erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde,
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sowie die durch den Nachtrag 1 vorgenommene Feststellung der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle

(in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Ihr Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung

- an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.07.2004 und die Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004.

Der Besitzübergang

- an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Eschweiler und Jülich sowie der Gemeinden Aldenhoven und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2005** und an die Stelle des Jahres 2005 **das Jahr 2006** tritt.

Die zum Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen liegen mit den Überleitungsbe-

stimmungen vom 09.06.2004 während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat

74

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Inden
Az.: 11 91 1 H**

Aachen, den 15.07.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Inden

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Inden, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Inden zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind **die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 09.06.2004 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2005 und an die Stelle des Jahres 2005 das Jahr 2006 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse,

insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die vom Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens In den zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, während der Dienstzeit bei folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme aus:
 - a) der Gemeindeverwaltung Inden, Zimmer 127, Rathausstr. 1, 52459 Inden
 - b) der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Zimmer 33, Dietrich-Mülfahrt-Str. 11 – 13, 52457 Aldenhoven
 - c) der Stadtverwaltung Eschweiler Zimmer 408, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

3. Die Grenzen der durch den Nachtrag zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten im Offenlegungstermin zum Nachtrag am 22.08. und 23.08.2005 in der RWE Rheinbraun Verwaltung –Tagebau Inden – Haus C – Raum E 14, Dürwißer Str., 52249 Eschweiler bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Be-

wirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag
gez. Rehm (LS)
(Rehm)
Regierungsrätin

75

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der **Stadt Eschweiler** folgendes öffentlich bekannt gemacht:

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe Az.: 11 93 3**

Aachen, den 01.08.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Einladung

1. Offenlegung des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan für die Teilnehmer, Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 1 (im Folgenden Nachtrag 1 genannt) **für die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer**
- der Flurbereinigungsplan Langerwehe und der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan **für die Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke **für alle Teilnehmer und Nebenbeteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens

**von Dienstag, den 27.09.
bis Donnerstag, den 29.09.2005
jeweils in der Zeit von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
in der Gaststätte „Zur Barriere“,
Schönthaler Str. 64, Langerwehe**

zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,

- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 4. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes, des Nachtrages 1 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen am

22. und 23.08.2005 **für die Teilnehmer** zu dem aus dem Einweisungsplan ersichtlichen Zeit- und Treffpunkt (diesen Einweisungsplan erhalten die Teilnehmer mit der Einzelladung zur Vorlage des Nachtrages 1) und **für die Nebenbeteiligten** auf deren Antrag. Anträge hierzu sind von den Nebenbeteiligten während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 in der Zeit vom 27. bis 29.09.2005 zu stellen.

3. **Feststellung der Wertermittlung für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 11. Änderungsbeschluss vom 10.05.2005 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke durch den Nachtrag 1 gemäß § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag in dem unter Ziffer 4 aufgeführten Anhörungstermin erheben.

4. **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1**

Zur Bekanntgabe

- des Nachtrages 1 für die Teilnehmer sowie
- des Flurbereinigungsplanes Langerwehe und des Nachtrages 1 für die Nebenbeteiligten und
- zur Aufnahme der Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

**auf Dienstag , den 18.10.2005
um 11.00 Uhr in der Gaststätte „Zur
Barriere“, Schönthaler Str. 64, Lan-
gerwehe**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen den Nach-

trag 1 erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde,

- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sowie die durch den Nachtrag 1 vorgenommene Feststellung der Wertermittlung zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstr. 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

5. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung

- an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 25.07.2003 und die Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003.

Der Besitzübergang

- an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Düren und Eschweiler sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 **das Jahr 2005** und an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2006** tritt.

Die zum Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen liegen mit den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 während der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 zur Einsichtnahme aus.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
Oberregierungsvermessungsrat

76

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 11 93 3 H**

Aachen, den 01.08.2005
Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49, 52064 Aachen

Vorläufige Besitzeinweisung
zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes
Langerwehe

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, wird hiermit die vorläufige Besitzeinwei-

sung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Langerwehe zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand sind die **bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003** maßgebend, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 25.07.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 das Jahr 2005 und an die Stelle des Jahres 2004 das Jahr 2006 tritt. Zu diesem Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hierzu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen für die vom Nachtrag betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe zwei Wochen lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, während der Dienstzeit im Zimmer 243 der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schöenthaler Straße 4, 52379 Langerwehe zur Einsichtnahme aus.
3. Die Grenzen der durch den Nachtrag zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten während der Offenlegung des Nachtrages in der Zeit vom **27.09.**

bis 29.09.2005 in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe bekannt gegeben und aufgrund des mit den Ladungsunterlagen übersandten Einweisungsplanes an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

**Amt für Agrarordnung Euskirchen,
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird die sofortige

Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

Im Auftrag
gez. Rehm (LS)
Regierungsrätin

77

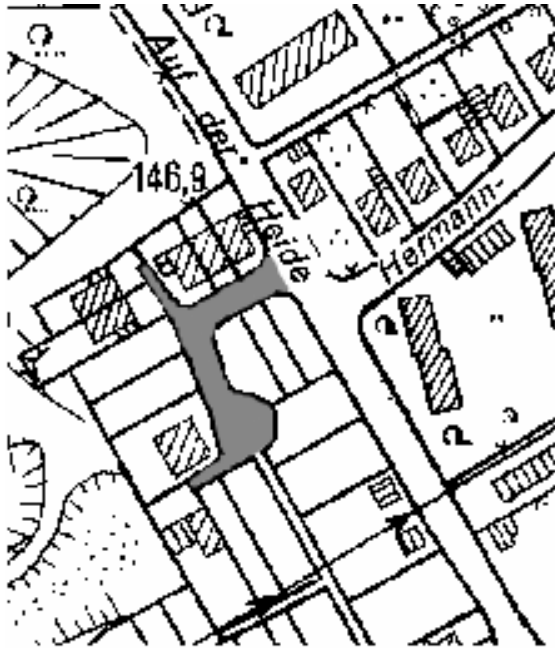
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage westlich abzweigend von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 234 –Auf der Heide- ist das Grundstück, das der Erschließungsanlage westlich abzweigend von der Straße „Auf der Heide“ mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen (Gemarkung Weisweiler, Flur 8 Nr. 693) dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 01.08.2005

Bertram
Bürgermeister

78

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. - Spiesbenden -, 26 tlw. und 27 tlw. - Stüfgensbenden – vom 26.07.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134 / SGV NRW 7815) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus den Jahren 1932/33 entstandenen und als Wirtschaftsweg ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 60 Nrn. 25 tlw. – Spiesbenden –, 26 tlw. und 27 tlw.- Stüfgensbenden - werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben. Die Wegeparzellen werden nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134 / SGV. NRW. 7815) durch den Landrat des Kreises Aachen am 18.07.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-

deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 26.07.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 79 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005
- 80 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online
- 81 Bundestagswahl 18.09.2005
- 82 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
19.08.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankaltern.

79

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18.09.2005

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Eschweiler wird gemäß § 17 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 14 Bundeswahlordnung in der Zeit vom 29.08. bis 02.09.2005 während der Dienststunden, und zwar

Montag, 29.08.2005
von 08.00-15.30 Uhr,

Dienstag, 30.08.2005
von 08.00-15.30 Uhr,

Mittwoch, 31.08.2005
von 08.00-15.30 Uhr,

Donnerstag, 01.09.2005
von 08.00-17.45 Uhr,

Freitag, 02.09.2005
von 08.00-12.00 Uhr.

im Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf

Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahmemöglichkeit, spätestens am 02.09.2005 bis 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, (3. Etage), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 28.08.2005** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt ist,

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Die Stadt Eschweiler gehört dem Wahlkreis **089 – Kreis Aachen** an.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **ein-
getragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb des Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 15.08.2005 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde,
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 verlegt,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28.08.2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.09.2005) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Eschweiler gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16.09.2005, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Eschweiler, Rathaus, Wahlamt, Zimmer 302/303, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- 1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 2. den amtlichen blauen Wahlumschlag,

3. einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
4. das Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Eschweiler auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, ausgehändigt, wenn zunächst **nur** ein Wahlschein beantragt wurde. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Eschweiler, 10.08.2005

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

80

Bundestagswahl 2005 Wahlscheine und Briefwahlunterlagen online anfordern

Am 18.09.2005 findet die Bundestagswahl statt.

Rund 42.000 Wahlberechtigte sind am Wahltag allein in Eschweiler aufgerufen, ihre Stimme abzugeben.

Wie bereits bei den letzten Wahlen bietet das Wahlamt der Stadt Eschweiler auch für die Bundestagswahl 2005 wieder einen besonderen Service an.

In der Zeit vom 24.08.2005 bis 14.09.2005 haben Wahlberechtigte die Möglichkeit, die Ausstellung eines Wahlscheines und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen online zu beantragen.

Auf der Startseite der Städt. Homepage www.eschweiler.de wird hierfür eine entsprechende Info eingestellt, über die dieser Service abgerufen werden kann. Der Nutzer wird ausführlich informiert und einfach und verständlich durch das Antragsverfahren geführt. Hierzu benötigt der Wahlberechtigte nur ein paar Minuten Zeit und eine gültige E-mail-Adresse, über die er erreichbar ist.

Für den Online-Antrag steht ein Vordruck im verschlüsselten HTML-Format zur Verfügung. Die Daten werden nach Eingabe dann online an das städtische Wahlamt weitergeleitet und dort bearbeitet.

Für weitergehende Fragen steht das Wahlamt der Stadt Eschweiler natürlich gerne zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist Frau Karpus, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 303, Telefon: 02403 - 71693.

Eschweiler, 10.08.2005

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

81

**Bundestagswahl
am 18. September 2005**

Am 18. September 2005 wird der Deutsche Bundestag gewählt.

Aufgrund der verkürzten Fristen und der damit verbundenen besonderen Terminalsituation wird darauf hingewiesen, dass der Versand von Briefwahlunterlagen sowie die Direktwahl im Wahlamt frühestens ab dem 29.08.2005 möglich sein wird, da erst zu diesem Zeitpunkt die Stimmzettel vorliegen.

Selbstverständlich kann der Antrag auf Briefwahl bereits sofort gestellt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt der Stadt Eschweiler. Ansprechpartner ist Frau Karpus, Tel.: 02403 – 71693.

Eschweiler, 15.08.2005

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

82

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Aristidis Varkarotos**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechts wahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12095, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -, Zimmer 333 a, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr
eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.08.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 83 Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW
- 84 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Verfahren im Wasserrecht -
- 85 Bundestagswahl - Änderung Wahlraum für Wahlbezirk 1600 (Nothberg)
- 86 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 15.09.2005
- 87 Bekanntmachung Wahl zum 16. Bundestag

Hinweisbekanntmachungen

Umbau der Siedlung Eduard-Mörrike-Platz - Bürgerversammlung

-

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 18
01.09.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

83

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf.-Datei zum Download zur Verfügung.

Der Widerspruch oder die Einwilligung gilt solange, als sie von dem Betroffenen nicht

durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Eschweiler, den 25.08.2005

Bertram
Bürgermeister

84

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln 54.1-1.1-(1.7)-10-ga

Die Stadtwerke Aachen AG (STAWAG), Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, hat gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 26 des Landeswassergesetzes (LWG) für ihr Wasserwerk Reichswald die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 1,8 Mio m³/a beantragt, um es als Trinkwasser im eigenen Versorgungsgebiet zu verwenden.

Die Förderung erfolgt zurzeit aus einem Horizontalfilterbrunnen sowie aus fünf geplanten Vertikalfilterbrunnen, die sukzessive den Horizontalfilterbrunnen ersetzen sollen, auf dem Grundstück Gemarkung Aachen/Haaren, Flur 30, Flurstück 62.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da die geplante Wasserentnahme aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und die dazugehörigen Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 148 LWG i.V.m. § 73 Abs. 3-5 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes (VwVfG) NRW einen Monat

lang in den Gemeinden, in denen sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt, und zwar in der Zeit

vom **01.09.2005 bis 04.10.2005 einschließlich** im Rathaus der Stadtverwaltung **Eschweiler**, Zimmer 481, 4. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

donnerstags
08.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.45 Uhr

freitags
08.30 - 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in geltender Fassung in Verbindung mit § 73 Abs. 3-7 VwVfG. NRW die Auslegung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **02.11.2005**, schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, oder bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und An-

schrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 UVP Einwendungen erhoben werden, so wird die Bewilligungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVP wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Es bleibt vorbehalten, den Erörterungstermin und/oder die mündliche Verhandlung für mehrere Gemeindegebiete zusammenzufassen.

Soweit gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, die sich insbesondere auf Rechtsbeeinträchtigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 u. 4 WHG beziehen und innerhalb der Frist des § 73 Abs. 4 VwVfG. NRW. eingegangen sind, wird die Verfahrensbehörde über diese nach mündlicher Verhandlung, zu der die Beteiligten mit angemessener Frist geladen werden, entscheiden. Sind mehr als 50 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, indem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird - unter Hinweis darauf, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann -, bekannt gemacht wird.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin und/oder an der mündlichen Verhandlung entstehen, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Bei der Wasserförderung, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, handelt es sich um die Fortsetzung einer seit Jahrzehnten rechtmäßig betriebenen Grundwasserförderung.

Eschweiler, 29.08.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

85

Bundestagswahl am 18. September 2005

Am 18. September 2005 wird der Deutsche Bundestag gewählt.

Das Stadtgebiet Eschweiler wurde hierfür in insgesamt 29 Wahlbezirke unterteilt; die Adresse des jeweiligen Wahllokales ist der Wahlbenachrichtigungskarte zu entnehmen.

Gegenüber der letzten Wahl wurde aufgrund organisatorischer Notwendigkeiten eine Änderung vorgenommen:

Der Wahlraum für den Wahlbezirk 1600 (Nothberg) wird nicht im Jugendheim der Pfarre St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 17, sondern – **wie schon einmal - im Kindergarten St. Cäcilia, Pfarrer – Krings – Straße 15** eingerichtet.

Um entsprechende Beachtung am Wahltag wird gebeten.

Eschweiler, 30.08.2005

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

86

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 15. September 2005, 17.30 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Eschweiler in Raum 8 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) SchülerInnen mit Migrationshintergrund an Eschweiler Schulen
- A 3) Vergabe der Mittel für die kommunale Entwicklungszusammenarbeit
- A 4) Planung eines Pressetermins;
- Mündlicher Bericht des Integrationsvorsitzenden
- A 5) LAGA Vorstands- und Hauptausschusssitzung am 12.11.2005 in Eschweiler;
- Mündlicher Bericht des Integrationsvorsitzenden –
- A 6) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Anfragen und Mitteilungen

Eschweiler, 31.08.2005

Zaman

Ausschussvorsitzender

87

Wahlbekanntmachung

1. Am 18.09.2005 findet die

Wahl zum 16. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Eschweiler, die zum Wahlkreis 089 - Kreis Aachen gehört, ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303 (3. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags – mittwochs	von	8.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	von	8.00 – 17.45 Uhr
freitags	von	8.00 – 12.00 Uhr

Wahlbezirke**Wahlräume**

0100 – Röhe	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
0200 – West	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0300 – Gebiet Lyzeum	Don-Bosco-Schule, Grüner Weg 3
0400 – Marktviertel	Städt. Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13
0500 – Ost I	Städt. Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36
0600 – Ost II	Kath. Grundschule, Eduard-Mörrike-Str. 13
0700 – Gebiet Patternhof	Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7
0800 – Stadtzentrum	Seniorenzentrum, Marienstr. 7
0901 – Gebiet Sportzentrum Jahnstrasse	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
0902 – Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheime	Senioren- u. Betreuungszentrum d. Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4
1000 – Röthgen-Ost	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1100 – Röthgen-West	Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40
1200 – Waldsiedlung/Pumpe	Städt. Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100
1301 – Stich-Nord	Barbaraschule, Stich 60
1302 – Stich-Süd	Städt. Gesamtschule, Friedrichstr. 12 – 16
1400 – Bergrath-Nord	Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13
1500 – Bergrath-Süd/Bohl	Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92

1600 – Nothberg	Kindergarten St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 15 (= neues Wahllokal)
1700 – Hastenrath/Scherpenseel/ Volkenrath	Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6
1801 – Kinzweiler	Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8
1802 – St. Jöris	Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str. 7
1900 – Hehlrath/Kinzweiler II	Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15
2000 – Dürwiß I	Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3
2100 – Dürwiß II	Turnhalle Gemeinschaftshauptschule Dürwiß, Konrad- Adenauer-Str. 16
2201 – Dürwiß III	Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2
2202 – Fronhoven/Neu-Lohn	Altentagesstätte AWO Neu-Lohn-Domtalweg 5
2300 – Weisweiler I	Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2
2400 – Weisweiler II	Astrid-Lindgren-Schule, Hüchelner Str. 206
2500 – Weisweiler III	Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens **28.08.2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am **18.09.2005**, 14.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	II	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	IV	-	Seminarraum, Keller
Briefwahlvorstand	V	-	Besprechungsraum, 3. Etage, Zimmer 374

Die Auszählung beginnt um 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauen Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Eschweiler die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 30.08.2005
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

Umbau der Siedlung Eduard-Mörike-Platz 1. und 2. BA

Bürgerversammlung

Im kommenden Frühjahr sollen die Bauarbeiten zur Sanierung von Kanal und Straße in der Siedlung Eduard-Mörike-Platz 1. und 2. Bauabschnitt beginnen. Der geplante Ausbau umfasst die Straßen Eduard-Mörike-Straße (von Sternheimstraße bis Ruhrstraße), Ruhrstraße, Paul-Ernst-Straße und Oststraße (von Ruhrstraße bis Moselstraße) sowie die Platzbereiche Eduard-Mörike-Platz und Dürener Straße (vor den Häusern 279 bis 293).

Die Stadt Eschweiler veranstaltet für betroffene Bürger eine Informationsveranstaltung

am 07.09.2005 um 18:00 Uhr im Ratsaal der Stadt Eschweiler

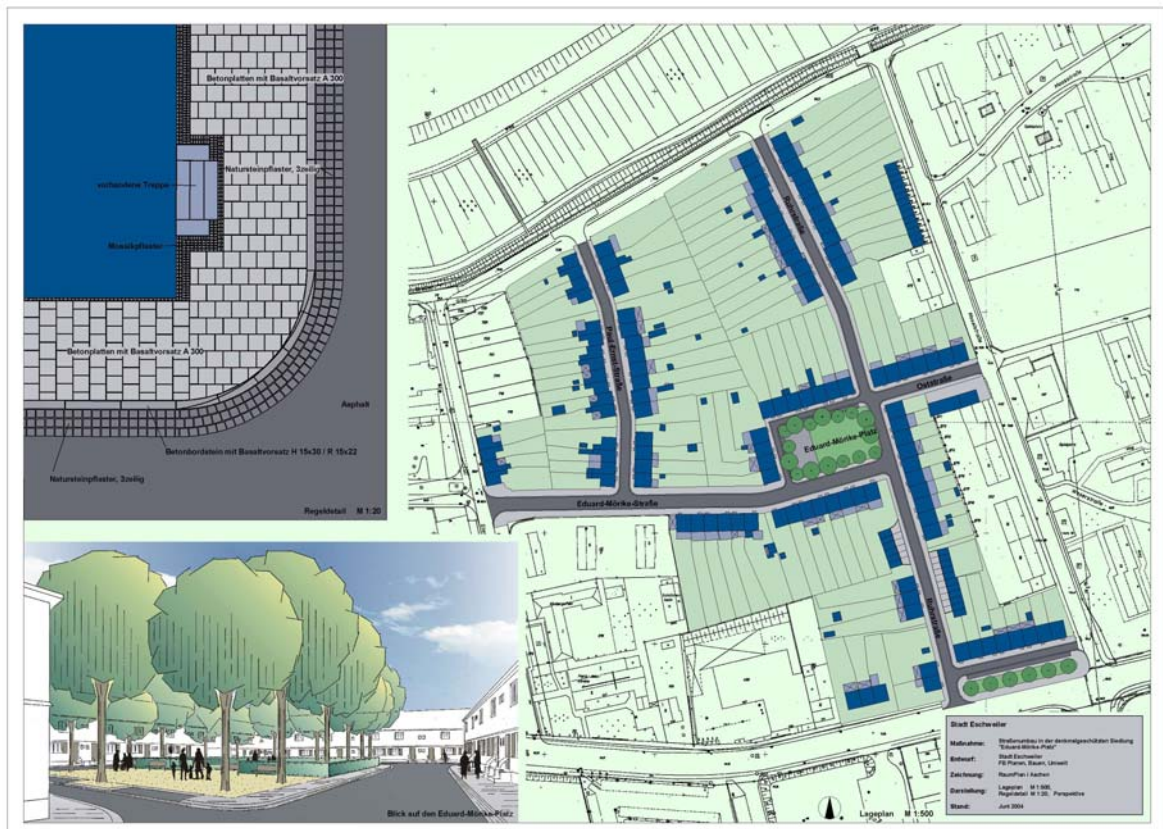
(im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler). Bei dieser Veranstaltung wird über den Umfang der geplanten Maßnahmen (Kanalbau, Straßenbau, Versorgungsleitungen) informiert sowie ein Überblick über den geplanten Bauablauf gegeben. Im weiteren Verlauf können Fragen zur Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Anlage Informationsblatt

Bürgerversammlung zum Umbau der Eduard-Mörke-Siedlung, 1. und 2. Bauabschnitt

Die heute nach dem zentralen Platz benannte Siedlung „Eduard-Mörke-Platz“ ist eines der letzten weitgehend unverändert erhaltenen Beispiele für den Bergarbeiterwohnungsbau in Eschweiler. Seit dem 08.08.2000 ist die Siedlung als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Eschweiler eingetragen. Im Rahmen des Denkmalschutzes sowie aufgrund des Zustands der entwässerungstechnischen Einrichtungen sind umfangreiche Baumaßnahmen in der Eduard-Mörke Siedlung erforderlich.

Der im 1. und 2. Bauabschnitt geplante Ausbau umfasst die Straßen Eduard-Mörke-Straße (von Sternheimstraße bis Ruhrstraße), Ruhrstraße, Paul-Ernst-Straße und Oststraße (von Ruhrstraße bis Moselstraße) sowie die Platzbereiche Eduard-Mörke-Platz und Dürener Straße (vor den Häusern 279 bis 293).



Geplant ist die Erneuerung des Kanals, die teilweise Verlegung von Versorgungsleitungen sowie anschließend die Neugestaltung der Straßenoberfläche.

Die Stadt Eschweiler möchte die betroffenen Anwohner sowie interessierte Bürger in einer Bürgerversammlung über diese Maßnahme informieren.

Zeit : Mittwoch, den 7. September 2005 um 18:00 Uhr
Ort : Ratssaal der Stadt Eschweiler im Rathaus
Rathausplatz 1
52249 Eschweiler

Im Rahmen dieser Veranstaltung stellt die Verwaltung die Straßenplanungen vor und gibt einen Überblick über den geplanten Bauablauf.

Im weiteren Verlauf der Veranstaltung können Fragen zu der Maßnahme gestellt sowie Anregungen geäußert werden.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße - vom 08.09.2005
- 89 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82, Nrn. 71, 69 und 68 tlw. - Im Kuckuck - vom 08.09.2005
- 90 Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln/Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln/Porz -
- 91 Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Stadt Eschweiler am 28.09.2005

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September - November 2005

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 19
16.09.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

88

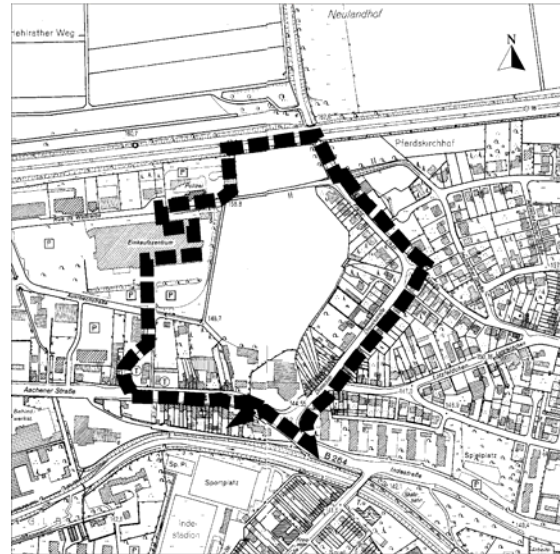
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 271 – Auerbachstraße – vom 08.09.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Haupt- und Finanzausschuss Stadt Eschweiler mit dringlicher Entscheidung gem. § 60 (1) Satz 1 GO NRW am 03.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler W 126 aus dem Jahre 1939 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 96 Nrn. 86 und 133 sowie Flur 97 Nr. 48 tlw. – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 271 „Auerbachstraße“ werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 271 „Auerbachstraße“ aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 23.08.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbe-

- d) schluss vorher beanstandet oder der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.09.2005

Bertram
Bürgermeister

89

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. – Im Kuckuck – vom 08.09.2005

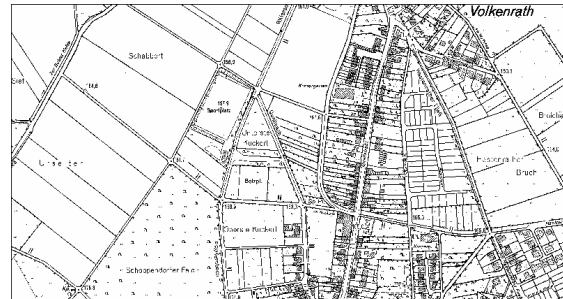
Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler mit dringlicher Entscheidung gem. § 60 (1) Satz 2 GO NRW am 03.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 entstandenen und als Wirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße (Haus Nr. 66) bis Zufahrt Sportplatz – ca. 300 m – werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Wegeparzellen werden zur Sicherung der Erschließung (Zufahrt) des Neubaus

des Sportheimes Hastenrath ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 23.08.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht

- c) worden
 der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 08.09.2005

Bertram
 Bürgermeister

90

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz -

hier: 1. Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der 1. Erörterungstermin mit den privaten Einwendern am

**Dienstag, 27. September 2005,
 ab 10.00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Düren
 Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren
 1. Obergeschoss; Zimmer 121
 (Sitzungssaal)

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert, die sich auf den Gebieten der Städte Aachen, Düren, Eschweiler, Würselen sowie den Gemeinden Inden, Langerwehe, Merzenich, Nörvenich, Vettweiß gegen die Planung des Bauvorhabens richten. Die Einwendungen, die sich gegen die Planung des Bauvorhabens auf den Gebieten der Städte Bornheim, Erftstadt,

Köln, Niederkassel, Wesseling sowie der Gemeinde Weilerswist richten, werden - ebenso wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange - in einem gesonderten Termin, der noch rechtzeitig in diesen Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert.

Die Teilnahme an diesem Termin bzw. an diesen Terminen ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Eschweiler, den 09.09.2005
 In Vertretung

Schulze
 Erster und
 Technischer Beigeordneter

91

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 28. September 2005, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil:

- A 1) Fragestunde für Einwohner
 A 2) Genehmigung einer Niederschrift

- A 3) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Martin Kamps durch den Bürgermeister
- A 4) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen sowie in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 22.08.2005
- A 5) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Ardennestraße -; hier: Erlass einer Satzung
- A 6) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 69 tlw. - Wegeparzellen „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße bis zum Sportplatz; hier: Erlass einer Satzung - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –
- A 7) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Bereich Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße -; hier: Erlass einer Satzung - Genehmigung einer dringlichen Entscheidung –
- A 8) Planungsangelegenheiten
- A 8.1 78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auf dem Driesch -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 8.2 76. Änderung des Flächennutzungsplanes – Römerberg -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung
- A 8.3 7. Änderung zum Bebauungsplan L 3 - Schlangengraben -; hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8.4 Bebauungsplan 265 – Hovermühle -; hier: Erlass einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungs-Sperre gemäß § 14 Baugesetzbuch i. V. m. § 17 BauGB
- A 8.5 80. Änderung des Flächennutzungsplanes – Auerbachstraße -; hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung
- A 8.6 Bebauungsplan 271 –Auerbachstraße–; hier: Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden sowie Beschluss der öffentlichen Auslegung
- A 9) Anfragen und Mitteilungen
- A 9.1 Haushalt der Stadt Eschweiler; hier: Zuordnung von Bauunterhaltungsmaßnahmen zum Vermögenshaushalt; Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 12.09.2005 - Mündlicher Bericht –
- B) Nichtöffentlicher Teil:**
- B 1) Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche
- B 2) Erhöhung einer Ausfallbürgschaft
- B 3) Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 4) Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- B 5) Personalangelegenheiten
- B 5.1 Festsetzung von Versorgungsbezügen
- B 5.2 Widerspruch eines Beamten gegen seine Zuweisung in die Arbeitsgemeinschaft Kreis Aachen (ARGE)
- B 6) Anfragen und Mitteilungen
- B 6.1 Beschlusskontrolle

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in den Monaten September bis November 2005

Die für Dienstag, den 20.09.2005 terminierte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses findet **nicht** statt.

Mittwoch, 26.10.2005, 17.00 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Mittwoch, 26.10.2005, 18.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 03.11.2005, 17.30 Uhr,
AG Ortsbesichtigung
- nichtöffentlich -

Dienstag, 08.11.2005, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 10.11.2005, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7

Donnerstag, 10.11.2005, 17.30 Uhr,
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 15.11.2005, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Dienstag, 22.11.2005, 17.30 Uhr,
Sozial- und Seniorenausschuss,
Rathaus, Raum 7

Mittwoch, 23.11.2005, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal

Donnerstag, 24.11.2005, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 92 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Am Eschweiler Pfädchen -
- 93 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach -
- 94 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße -
- 95 Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße -
- 96 Planfeststellung für den Neubau einer Erdgastransportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Eynatten/Lichtenbusch nach Köln-Porz

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
30.09.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

92

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 27.09.2005

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 30.08.2005, Az.: 35.2.11-07-73/05, die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Eschweiler Pfädchen - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 13.04.2005 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes.

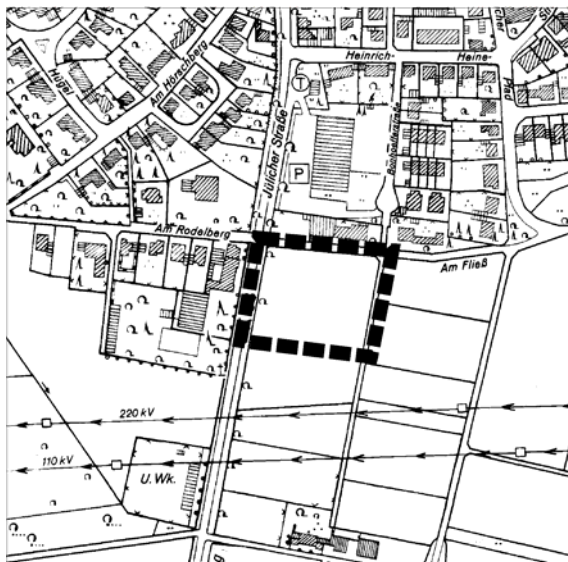
Köln, 30.08.2005

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.2.11-07-73/05

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Eschweiler Pfädchen - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Erläuterungsbericht auf Dauer bei der Dienststelle Planungs- und Vermessungsamt der Stadt

Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes – Am Eschweiler Pfädchen - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.09.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

93

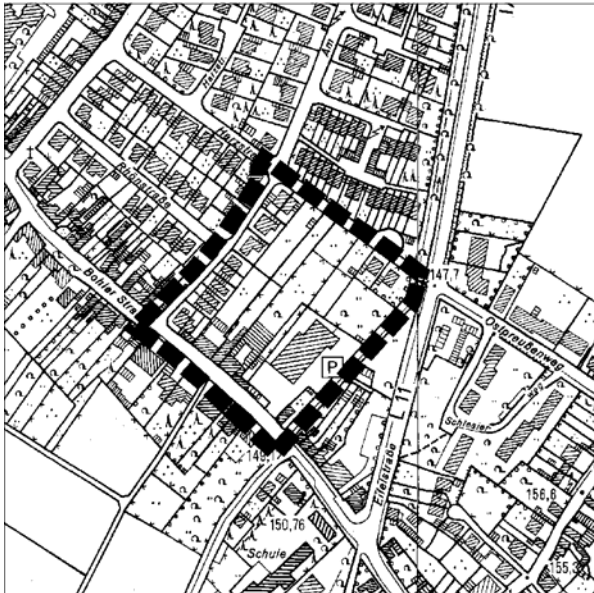
Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 27.09.2005

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 15.06.2005 die 6. Änderung des Bebauungsplans E 52 - Am Riffersbach - gemäß § 10 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bohl. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans E 52 - Am Riffersbach - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1

Satz 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes E 52 - Am Riffersbach - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 27.09.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

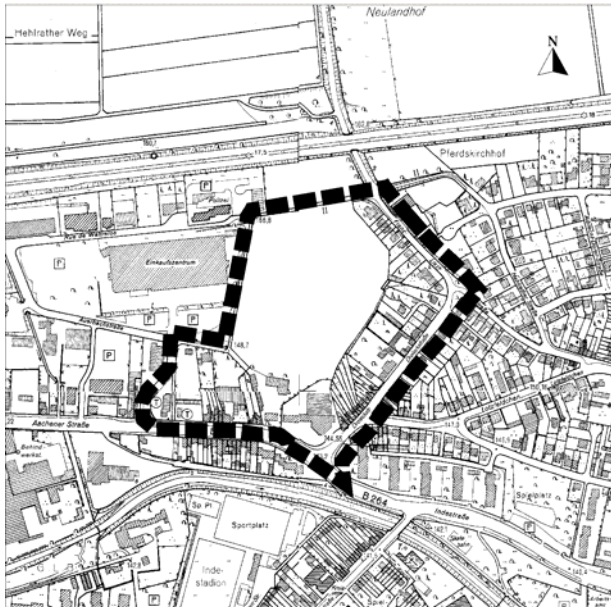
94

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Auerbachstraße - beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Auerbachstraße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

vom 10.10.2005 bis 11.11.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Auerbachstraße - abgegeben werden. Zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans - Auerbachstraße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 271 - Auerbachstrasse -“ (Stand 23.08.2005)
- Schalltechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros für Schallschutz (IFS), Neuss, August 2005 (Entwurf)
- Boden- und Versickerungsgutachten der Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Eschweiler, April 2005
- Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie, IGEPA Verkehrstechnik, Niederzier, August 2005 (Entwurf)
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler, CIMA, Bonn, März 2003

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 29.09.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

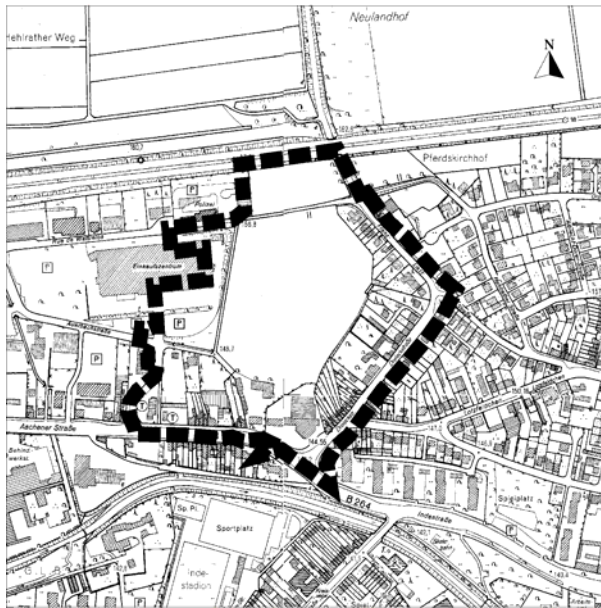
95

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 271 - Auerbachstraße - beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 271 - Auerbachstraße - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

vom 10.10.2005 bis 11.11.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 271 - Auerbachstraße - abgegeben werden. Zum Bebauungsplan 271 - Auerbachstraße - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag der Stadt Eschweiler zum Bebauungsplan 271 - Auerbachstrasse -“ (Stand 23.08.2005)
- Schalltechnische Untersuchungen des Ingenieurbüros für Schallschutz (IFS), Neuss, August 2005 (Entwurf)
- Boden- und Versickerungsgutachten der Ingenieurgesellschaft für Umweltberatung, Eschweiler, April 2005

- Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie, IGEPA Verkehrstechnik, Niederzier, August 2005 (Entwurf)
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler, CIMA, Bonn, März 2003

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 29.09.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

96

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau einer Erdgas-transportleitung der E.ON Ruhrgas AG von Ey-natten/Lichtenbusch nach Köln-Porz - 2. Bauabschnitt von Aachen-Verlautenheide bis Köln-Porz -

hier: Erörterungstermine im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin

für die Träger öffentlicher Belange

am Dienstag, 25. Oktober 2005, ab 10.00 Uhr
im Schloss Burgau
von-Aue-Straße 1, 52355 Düren
(Winkelsaal)

statt.

2. Die Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es

wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Eschweiler, den 27.09.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

97 Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Gebiet des Bebauungsplanes 265 - Hovermühle -

98 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 - Schlangengraben -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 21
06.10.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

97

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 265 - Hovermühle -

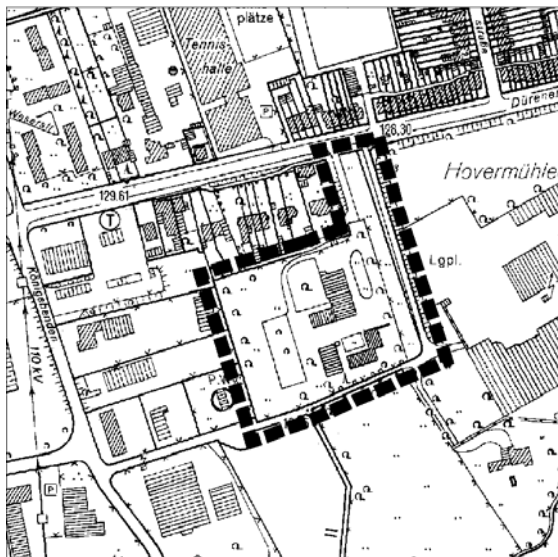
**Satzung
über die Verlängerung der
Veränderungssperre im
Gebiet des Bebauungsplans 265
- Hovermühle -
vom 04.10.2005**

(Satzung Nr. 13)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des Bebauungsplans 265 - Hovermühle - wird die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem in Kraft treten der erstmals erlassenen Satzung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.10.2005 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von einem Jahr.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 04.10.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

98

Der Bürgermeister

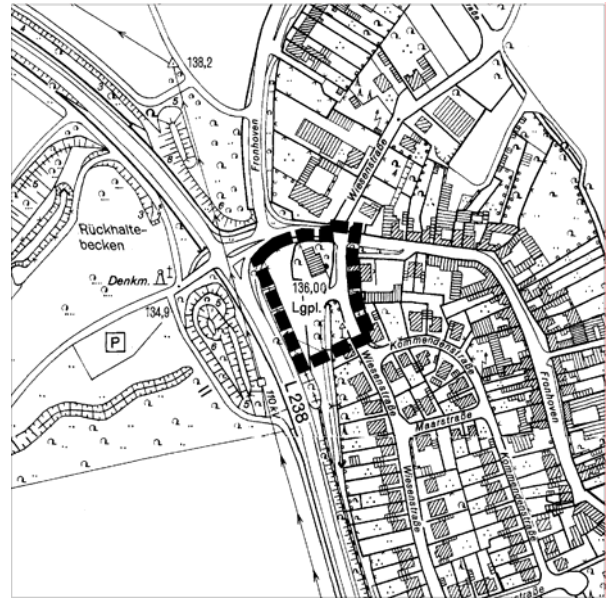
Bekanntmachung vom 05.10.2005

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 die 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 – Schlangengraben - gemäß § 10 BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven / Neu-Lohn. Die Abgrenzung ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 - Schlangengraben - als Satzung und die Begründung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans L 3 - Schlangengraben - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes L 3 – Schlangengraben – unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 99 Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche - Ecke Wilhelminenstraße/Im Hag
- 100 Aufstellung des Bebauungsplans 194 - Am Mühlengraben -
- 101 Bebauungsplan 232 - Am Obergraben -
- 102 7. Änderung des Bebauungsplans 51 -Odilienstraße-
- 103 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsge-
setz
- 104 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 26.10.2005

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 22
21.10.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

99

Bekanntmachung

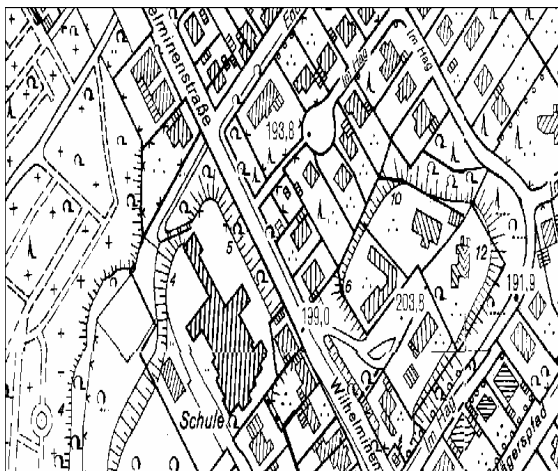
über die Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 851 – Ecke Wilhelminenstraße / Im Hag.

Gegen die Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 851 – gelegen Ecke Wilhelminenstraße / Im Hag - groß ca. 160 m² - auf die in der Bekanntmachung vom 19.04.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 10 vom 27.04.2005 hingewiesen wurde, sind Einwendungen innerhalb der Frist nicht erklärt worden.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 insofern beschlossen, die vorgenannte Grundstücksfläche gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) – in der zurzeit geltenden Fassung – mit Wirkung vom 28.09.2005 einzuziehen.

Die Grundstücksfläche wird nach Abschluss des Einziehungsverfahrens veräußert.

Die Lage der Grundstücksfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Diese Einziehung gilt gem. § 41 (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) – in der zurzeit geltenden Fassung – zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, eingereicht oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle 600/Bauverwaltungsabteilung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, während der Dienststunden – montags bis mittwochs und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr erklärt werden.

Eschweiler, 06.10.2005

Bertram
Bürgermeister

100

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

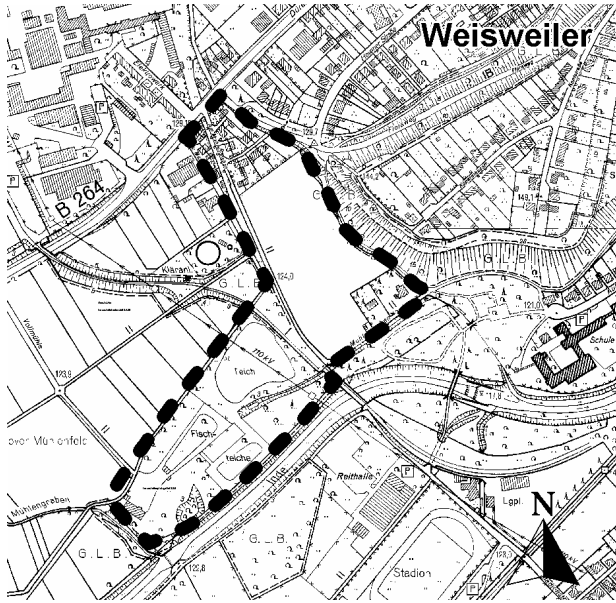
Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.09.2005 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplans 194 - Am Mühlengraben - und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand Weisweilers, südöstlich der Dürener Straße, am Fuße der bebauten ehemaligen Halde Weisweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus

dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

101

Der Bürgermeister



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 31.10.2005 bis 14.11.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 17.10.2005
In Vertretung

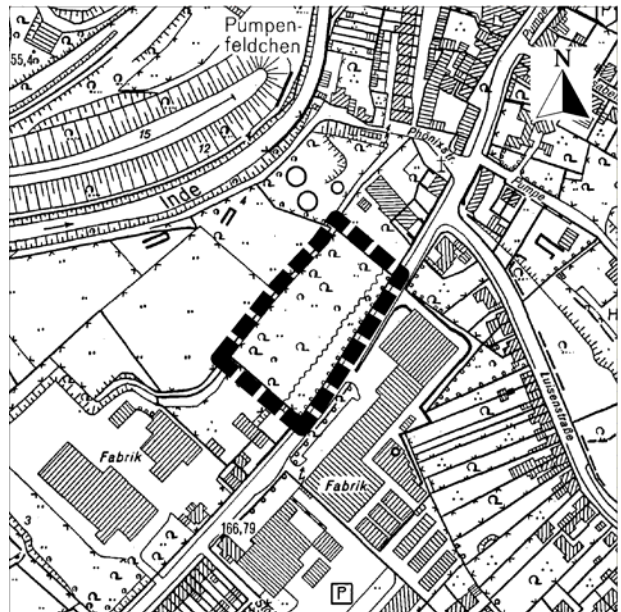
Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 232 - Am Obergraben - beschlossen. Das Verfahren zum Bebauungsplan 232 - Am Obergraben - wird entspr. § 244 (2) BauGB (Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG-Bau) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches, in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Pumpe. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf des Bebauungsplans 232 - Am Obergraben - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 31.10.2005 bis 02.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rat-

hausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 232 - Am Obergraben - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 20.10.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

102

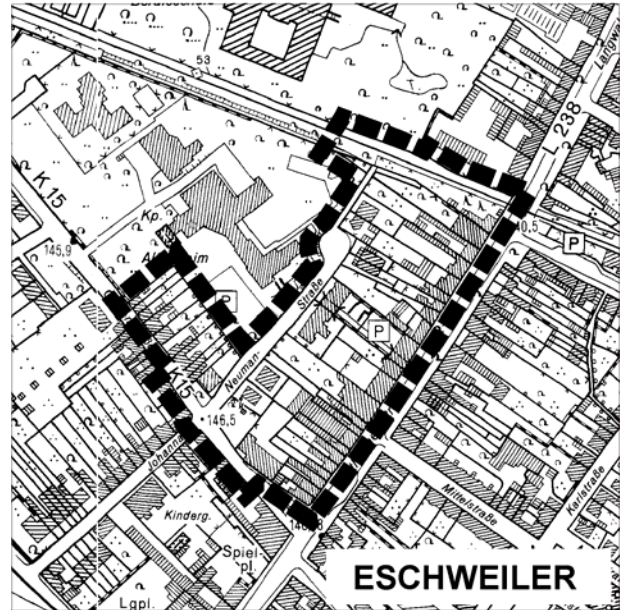
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplans 51 - Odilienstraße - beschlossen. Das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes 51 - Odilienstraße - wird entspr. § 244 (2) BauGB (Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG-Bau) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches, in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Röthgen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans 51 - Odilienstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 31.10.2005 bis 02.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans 51 - Odilienstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 20.10.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

103**Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Deji Olamipo Coker**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12103, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 04.10.2005

Bertram
Bürgermeister

104

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 26. Oktober 2005, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Eschweiler eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsständen aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005 (1. Adventssonntag)
- A 3) Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Vorlage des Prüfberichtes der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- A 4) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 106.600,00 € bei Haushaltsstelle 1.48100.78800/1; Bez.: Sonstige soziale Leistungen
- A 5) Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Aachen im Zusammenhang mit dem Umbau der K 33 – Jülicher Straße – zwischen Beginn der OD Dürwiß und der Heinrich-Heine-Straße
- A 6) Planungsangelegenheiten
 - A 6.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4 – Am Eschweiler Pfädchen –;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
 - A 6.2 Umgestaltung der südlichen Grabenstraße und Englerthstraße
- A 7) Anfragen und Mitteilungen
 - A 7.1 Vorlage Jahresabschluss des Stadtbetriebes Eschweiler zum 31.12.2004
 - A 7.2 Haushaltssatzung 2005 sowie Haushalts-Sicherungskonzept für den Planungszeitraum 2005 – 2009 der Stadt Eschweiler -;
Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 21.09.2005
- Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 10.10.2005 –

B) Nichtöffentlicher Teil

- B 1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4 – Am Eschweiler Pfädchen –;
hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 BauGB
- B 2) Vergabeangelegenheiten
 - B 2.1 Ausführung von Rohbauarbeiten für die Errichtung eines Sportheimes

B 3) Grundstücksangelegenheiten

B 3.1 Verkauf des ehemaligen Jugendfreizeitheim

B 4) Anfragen und Mitteilungen

B 4.1 Übertragung kommunaler Heizungsanlagen

B 4.2 Kassenkreditgeschäfte in der Zeit vom 29.08.2005 bis 29.09.2005

Eschweiler, 14.10.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 105 Einziehung von Teilflächen aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Dürwiß - Knappenweg -
- 106 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler - Ardennenstraße -
- 107 Umgestaltung Hehlrather Straße / Reuleauxstraße - Bürgerversammlung
- 108 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
- 109 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
- 110 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz
- 111 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 23
04.11.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

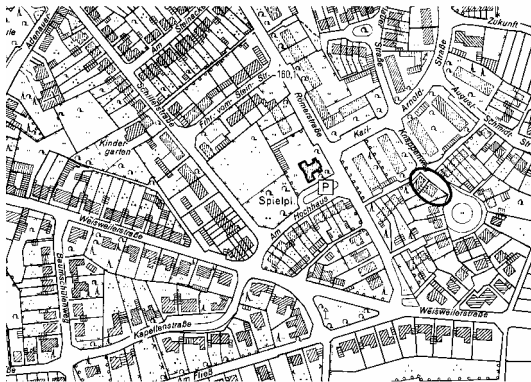
105**Bekanntmachung vom 25.10.2005**

über die Einziehung von Teilflächen aus der öffentl. Verkehrsfläche Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 510 – Knappenweg –

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, aus der öffentl. Verkehrsfläche Gemarkung Dürwiß, Flur 4 Nr. 510 Teilflächen von insgesamt ca. 117 m² gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1955 (GV. NRW. S. 1028) - in der zurzeit geltenden Fassung - einzuziehen.

Die Grundstücksteilflächen werden als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lage der Grundstücksflächen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Grundstücke ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Dienststelle 600/Bauverwaltungsabteilung, Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, 3. Etage, Zimmer 338, montags bis mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Einziehung können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schrift-

lich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift bei der städt. Dienststelle 600/Bauverwaltungsabteilung während der Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 25.10.2005

Bertram
Bürgermeister

106**Satzung**

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 - Ardennenstraße – vom **31.10.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Umlegung Nothberg N 78 in den Jahren 1932/34 entstandene und als Wirtschaftsweg ausgewiesene Wegeparzelle Gemarkung Eschweiler, Flur 64 Nr. 553 – Ardennenstraße (Teilstück vom „Bergrather Fließ“ bis Straße „Herrenfeldchen“) – sollen die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer zur Realisierung der 4. Änderung zum Bebauungsplan 58 „Ardennenstraße“ (Ausbau und Widmung für den öffentlichen Verkehr) aufgehoben werden.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzelle ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 19.10.2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 31.10.2005

Bertram
Bürgermeister

107

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Umgestaltung Hehlrather Straße / Reuleauxstraße

(zwischen Liebfrauenstraße und Hehlrather Straße)

Die Umgestaltung der Hehlrather Straße und der Reuleauxstraße hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2005 beschlossen.

Zur Vorstellung der Planung, sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

Mittwoch, den 16.11.2005, 18.00 Uhr

im **Rathaus der Stadt Eschweiler**, Ratssaal, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zur vorgestellten Straßenumgestaltung Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, den 26.10.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

108

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Wojciech Balus**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12111, kann durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.11.2005

Bertram
Bürgermeister

109

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn **Mario Clemens**, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete rechtswahrende Mitteilungen gemäß § 7 Unterhalts-

vorschussgesetz zu Aktenzeichen 510.6 / UVK / I / 12105, können durch den Unterhaltspflichtigen

beim Bürgermeister
der Stadt Eschweiler,
Jugendamt - Unterhaltsvorschusskasse -,
Zimmer 333 a, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr
und
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 02.11.2005

Bertram
Bürgermeister

110

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Gerd Weidenhaupt, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) Gewerbesteuerbescheid für 2005 vom 16.09.2005, Kassenzeichen 001.44852.8-0200-00,
- b) Bescheide des Finanzamtes Aachen-Kreis für 2003 und 2004 über den Gewerbesteuermessbetrag, Steuernummer 5.202/5435/1028,
- c) Gewerbesteuerbescheid für 2003 und 2004 vom 11.10.2005, Kassenzeichen 001.44852.8-0200-00,

können vom Steuerpflichtigen

beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,
Amt für Finanzen
– Steuerabteilung -,
Zimmer 541/542, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung
an dem Tage als zugestellt, an dem seit
dem Tage des Aushängens bzw. der Be-
kanntmachung zwei Wochen verstrichen
sind.

Eschweiler, 31.10.2005

Bertram
Bürgermeister

111

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Lichtfestes am
27.11.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes
über den Ladenschluss vom
02.06.2003(BGBl. I S. 744) in Verbindung
mit § 1 der Verordnung zur Regelung von
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Ar-
beits- und technischen Gefahrenschutzes
ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000
(GV.NRW.S. 54), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 11.02.2003 (GV.NRW. S.
74) wird für die Stadt Eschweiler verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Lichtfestes dürfen am Sonn-
tag den 27.11.2005, Verkaufsstellen im
Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis
18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach
§ 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer
Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verord-
nung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 28.10.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 112 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 - Stadtgarten -
- 113 Vorhabenbezogener Bebauungsplan 4 - Am Eschweiler Pfädchen -
- 114 4. Änderung des Bebauungsplans 58 - Ardennenstraße -
- 115 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Langwahn -
- 116 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt -
- 117 Bebauungsplan 241 - Fronhoven -
- 118 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 24
15.11.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

112

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 -Stadtgarten- nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 -Stadtgarten- liegt mit Begründung vom 23.11. – 23.12.2005 in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes 227 -Stadtgarten- abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen sind nicht verfügbar. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei dem eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wird.

Eschweiler, 10.11.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

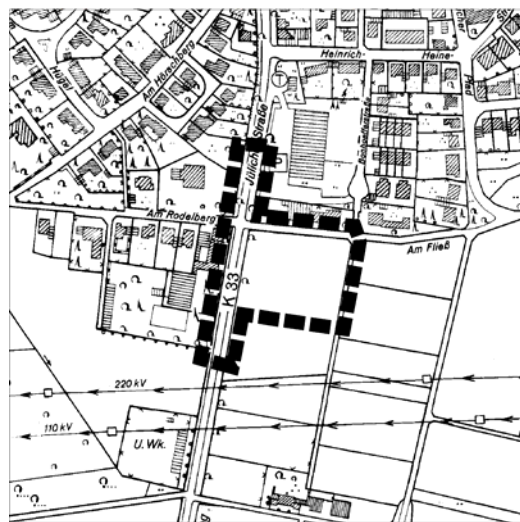
113

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 10.11.2005

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 26.10.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 4 -Am Eschweiler Pfädchen- gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den zz. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 4 -Am Eschweiler Pfädchen- als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 4 -Am Eschweiler Pfädchen- in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verletzung von Vorschriften bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4 - Am Eschweiler Pfädchen- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zz. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 10.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

114

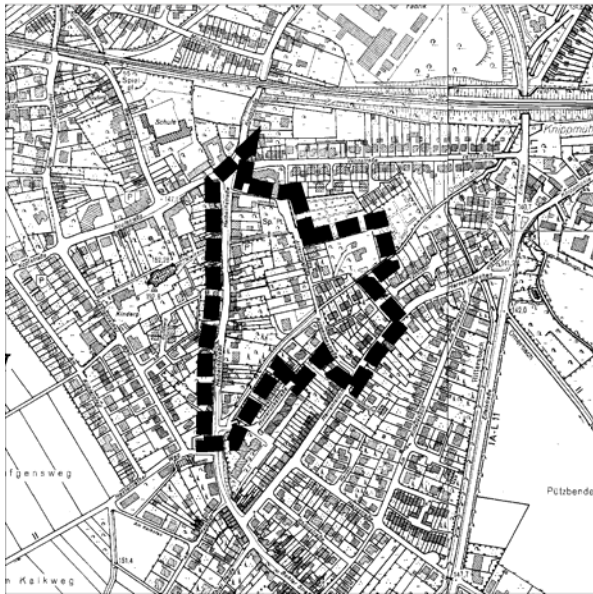
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans 58 - Ardennenstraße - beschlossen. Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans 58 - Ardennenstraße - wird entspr. § 244 Abs. 2 BauGB (Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG-Bau) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches, in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Bergrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 58 - Ardennenstraße - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 23.11.2005 bis 23.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans 58 - Ardennenstraße - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 11.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

115

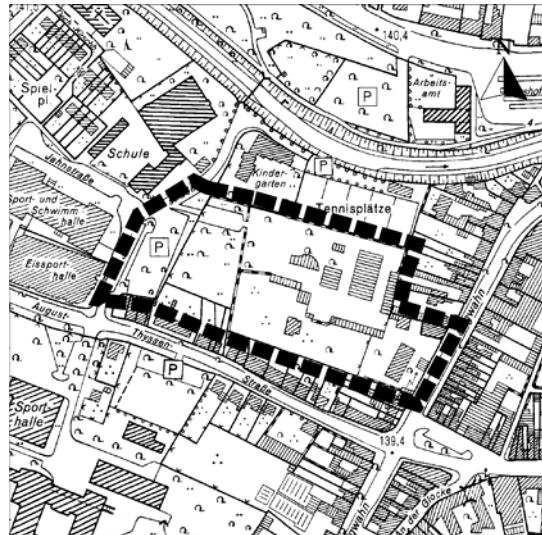
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 83. Änderung des

Flächennutzungsplans - Langwahn - beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Langwahn - liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Niederschlagswasserbeseitigung, Bodendenkmalpflege) in der Zeit

vom 23.11.2005 bis 23.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf der 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Langwahn - abgegeben werden. Zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans - Langwahn - stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Städtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, Dez. 2002

- „Sanierungsgutachten für das Gelände Langwahn 54 in Eschweiler“, HYDR.O. Geologen und Ingenieure, Aachen, Nov. 2002
- Verkehrsuntersuchung / Machbarkeitsstudie, IGEPA Verkehrstechnik, Niederzier, November 2005 (Entwurf)
- Einzelhandelskonzept für die Stadt Eschweiler, CIMA, Bonn, März 2003

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 11.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

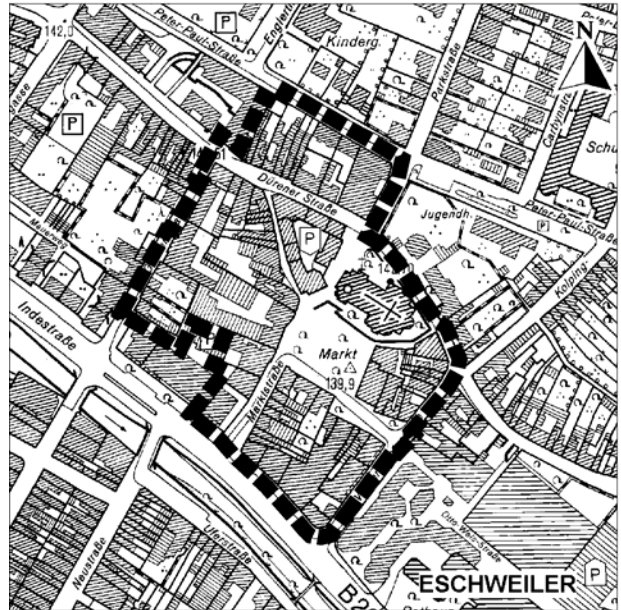
116

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 die Beteiligung der Öffentlichkeit an der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - und gleichzeitig an der Aufhebung des Bebauungsplans 87 - Schnellengasse - gemäß §3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Stadtmitte. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit

vom 23.11.2005 bis 09.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, den 11.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

117

Der Bürgermeister

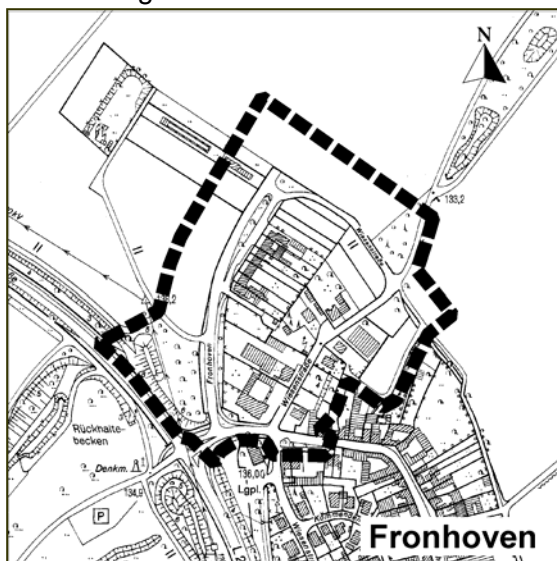
Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2

BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans 241 - Fronhoven - beschlossen. Das Verfahren des Bebauungsplans 241 - Fronhoven - wird gem. § 244 Abs. 2 BauGB (Überleitungsvorschriften zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau EAG-Bau) auf Basis der Vorschriften des Baugesetzbuches, in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung, durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fronhoven. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus DGK 5. Plan ist urheberrechtlich geschützt

Der Entwurf des Bebauungsplans 241 - Fronhoven - liegt mit der Begründung in der Zeit

vom 23.11.2005 bis 23.12.2005

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, im Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 241 - Fronhoven - vorgebracht werden.

Eschweiler, den 11.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

118

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des Lichtfestes am 27.11.2005**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Arbeitsschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV.NRW.S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2003 (GV.NRW. S. 74) wird für die Stadt Eschweiler verordnet:

§ 1 Anlass

Aus Anlass des Lichtfestes dürfen am Sonntag den 27.11.2005, Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 14.11.2005

Bertram
Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 119 Nachrücken des Ratsmitgliedes Frau Angelika Zimmermann
- 120 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 14.12.2005
- 121 Bekanntmachung über die Sitzung des Integrationsrates am 15.12.2005
- 122 6. Änderung des Bebauungsplanes D 18 - Robert-Koch-Straße -
- 123 1. Änderung des Bebauungsplans 245 - Hainbuchenweg -
- 124 Auslegung des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung)

Hinweisbekanntmachungen

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 25
06.12.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

119

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.12.2005 ist das

Ratsmitglied Herr Mario Unger
 Sozialdemokratische Partei Deutschland
 - SPD -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Frau Angelika Zimmermann,
 Auf der Heide 1, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 29.11.2005

Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

120

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathau-

ses der Stadt Eschweiler eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Verabschiedung des ehemaligen Ratsmitgliedes Mario Unger

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Angelika Zimmermann durch den Bürgermeister
- A 2) Fragestunde für Einwohner
- A 3) Genehmigung einer Niederschrift
- A 4) Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen sowie Organen juristischer Personen;
 Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 25.10.2005
 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.11.2005
- A 5) Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- A 6) Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
- A 7) 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001
- A 8) 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002
- A 9) 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- A 10) 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler

- A 11) 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Eschweiler vom 2.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) Träger in Eschweiler
- A 12) Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- A 13) Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städtischer Sportanlagen sowie kreiseigener Sportanlagen im Stadtgebiet
- A 14) Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Jugendförderung der Eschweiler Sportvereine
- A 15) Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen
- A 16) Förderschule im Verbund „Umwandlung der Förderschule für Lernbehinderte, Willi-Fährmann-Schule, in eine Förderschule im Verbund“
- A 17) Rückverlegung der Kirmes in die Innenstadt;
hier: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 24.11.2004, erinnert am 20.04.2005 und 14.11.2005
- A 18) Resolution zur Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft nach dem SBG II
- A 19) Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH;
hier: Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Vertretung der Stadt Eschweiler in den Gesellschaftsorganen
- A 20) Bestellung von Trägervertretern für den Rat der städt. Tageseinrichtung für Kinder St. Georg in Eschweiler-St. Jöris
- A 21) Kommunale Förderung der vom Land NRW anerkannten und geförderten Jugendfreizeitheim freier
- A 22) Einziehung von Wirtschaftswegen im Bereich des Kraftwerkes RWE - Aschekippe und Bandstraße -;
hier: Öffentliche Bekanntmachung
- A 23) Widmung der Erschließungsanlage „Hastenrather Schule“ im Bereich der ehemaligen Schule Hastenrath
- A 24) Sportplätze in der Stadt Eschweiler;
hier: Indestadion und Sportplatz Patternhof
- A 25) Bestandssicherung der Kids-Klubs bis zum Jahresende 2005
- A 26) Planungsangelegenheiten
- A 26.1 2. Änderung des Bebauungsplans E 180;
Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch
- A 27) Anfragen und Mitteilungen
- A 27.1 Beteiligungsbericht 2004
- A 27.2 Vorläufige Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren für die Jahre 1997-2005
hier: Endgültige Festsetzung
- A 27.3 Finanzangelegenheit Koch;
hier: Sachstandsbericht
- A 27.4 Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage „Nothberger Straße“
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- B 1) Änderung der Satzung der „RW Holding AG“
- B 2) Vergabeangelegenheiten
- B 2.1 Umgestaltung der südl. Grabenstraße und Englerthstraße
- B 3) Grundstücksangelegenheiten
- B 3.1 Verkauf eines Gewerbegrundstückes

B 3.2 Seniorenzentrum

122

B 4) Anfragen und Mitteilungen

Der Bürgermeister

B 4.1 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 02.12.2005

Bekanntmachung

Bertram
Bürgermeister

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 die Aufstellung und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes D18 -Robert-Koch-Straße- nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

121

Bekanntmachung

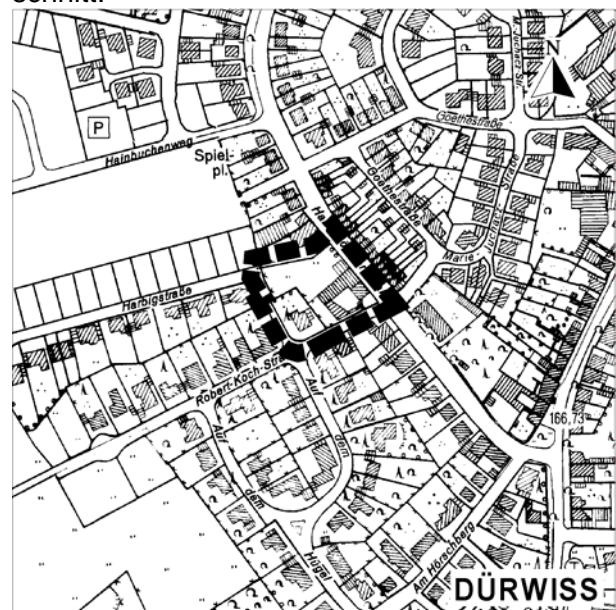
Am Donnerstag, dem 15. Dezember 2005, 17.30 Uhr, findet in Raum 8 des Rathauses der Stadt Eschweiler eine öffentliche Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Genehmigung einer Niederschrift
- A 2) Muttersprachlicher Unterricht (MSU) – aktueller Bericht
Mündlicher Vortrag des Integrationsratsvorsitzenden
- A 3) Bericht über die Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen (LAGA) NRW
Mündlicher Vortrag des LAGA-Vorstandsmitgliedes Safi Özbay
- A 4) Nachbereitung der Pressekonferenz und der LAGA-Vorstands- und Hauptausschusssitzung am 12.11.2005 in Eschweiler
Mündlicher Vortrag des Integrationsratsvorsitzenden



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes D18 -Robert-Koch-Straße- liegt mit Begründung in der Zeit vom

03.01.2006 bis 03.02.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448 - 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

A 5) Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Anfragen und Mitteilungen

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten

Eschweiler, 02.12.2005
Zaman
Ausschussvorsitzender

Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes D18 –Robert-Koch-Straße- abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Umweltbezogene Informationen sind nicht verfügbar. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei dem eine Umweltprüfung nicht durchgeführt wird.

Eschweiler, 17.11.2005

In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

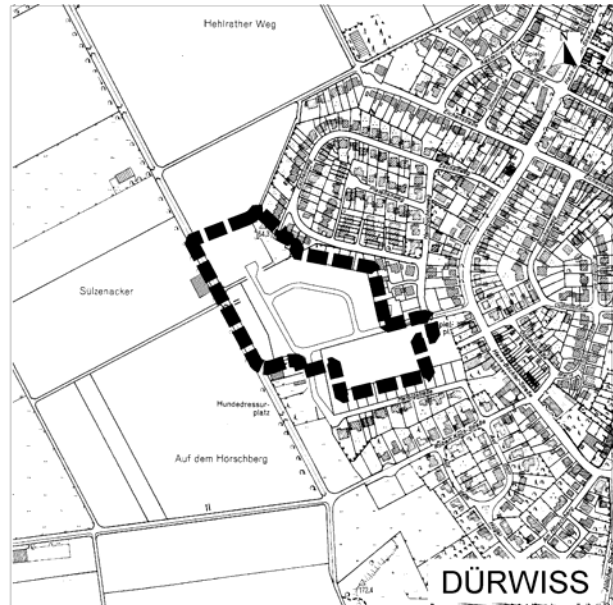
123

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans 245 - Hainbuchenweg- beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 245 -Hainbuchenweg- liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Grundwasserabsenkung, Eingrünung) in der Zeit

vom 03.01.2006 bis 03.02.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans 245 -Hainbuchenweg- abgegeben werden. Zur 1. Änderung des Bebauungsplans 245 -Hainbuchenweg- stehen folgende umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro RaumPlan- Aachen, vom 18.10.2005
- Schalltechnisches Gutachten, Büro SWA-Aachen, vom 21.06.2005, mit Ergänzung vom Oktober 2005
- Boden- und Versickerungsgutachten, Büro Diehler + Partner- Aachen, vom 27.12. 2004

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 17.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

124

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes (Neuaufstellung) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet von Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Kartenausschnitt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Immissionsschutz, Altlasten, Artenschutz, Bergbau, Wasserwirtschaft, Wald) in der Zeit

vom 14.12.2005 bis 31.01.2006

in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungs-bereich vor Zimmer 448-451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum ausgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zum Flächennutzungsplan sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- BKR Aachen (2003): Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V. (2005): Pflanzenliste Blausteinsee
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V. (2005): Avifauna Blausteinsee
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V. (2005): Artenliste der Farn- und Blütenpflanzen und der Schmetterlinge sowie der Brutvögel im Propsteier Wald
- Biologische Station im Kreis Aachen e.V. (2005): Kartierung der Steinkauzreviere der Stadt Eschweiler
- Köhler, Ute (2005): Untersuchung zum Hamsteraufkommen im Bereich Weisweiler-Langgasse

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Eschweiler, den 02.12.2005

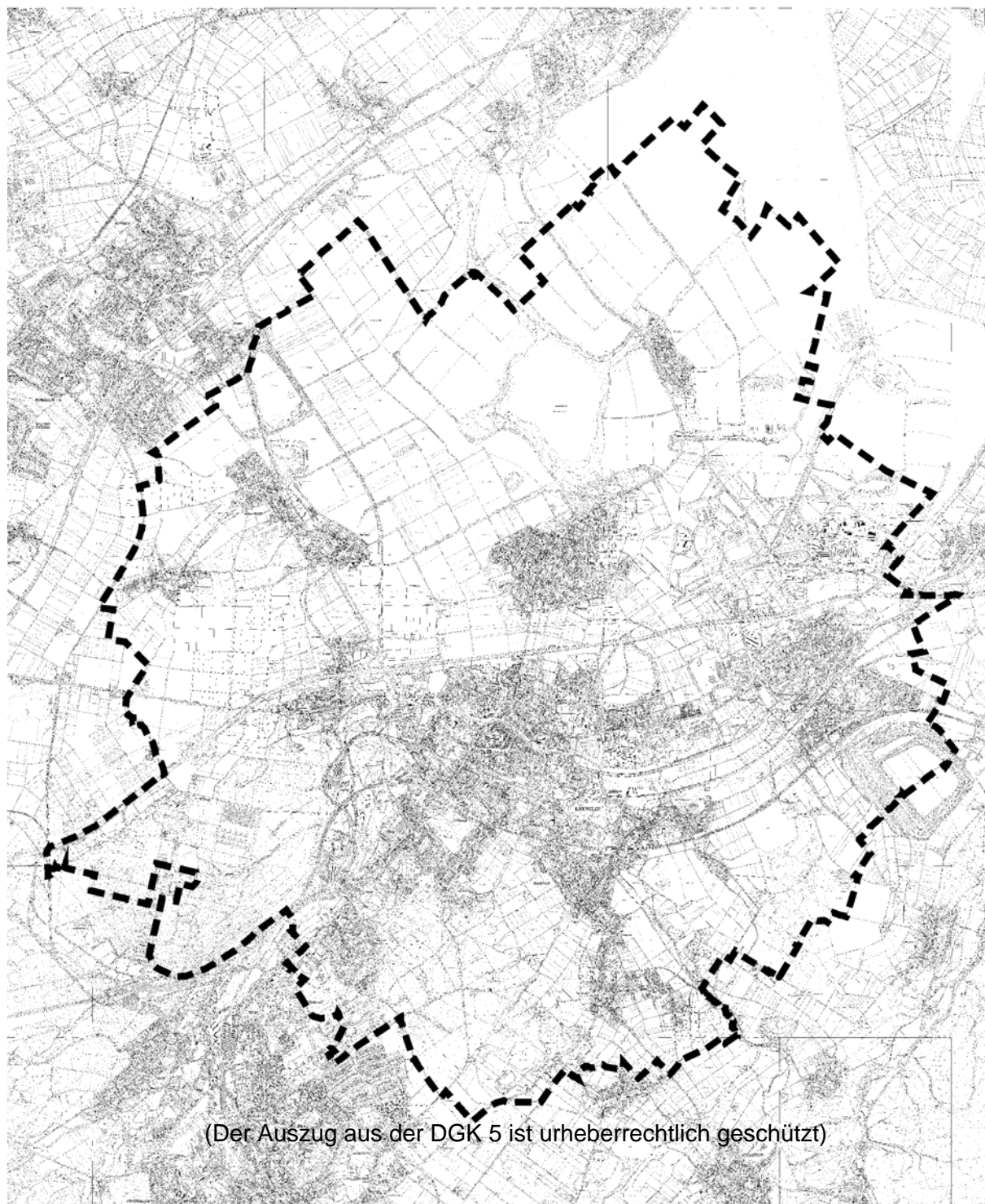
In Vertretung

Schulze

Erster und Technischer Beigeordneter

ANLAGE 1

STADT ESCHWEILER



Hinweis-Bekanntmachung

Korruptionsbekämpfungsgesetz § 17 Veröffentlichungspflicht

Gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Bürgermeister gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

zu erteilen. Diese Angaben können in der Zeit vom 07.12.2005 bis 31.12.2005 bei der Stadt Eschweiler, Organisationsamt, Rathausplatz 1, Raum 346 a, Eschweiler während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel.: 02403/71374.

Eschweiler, den 24.11.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 26
16.12.2005

Amtliche Bekanntmachungen

- 125 Flurbereinigung Dürwiß
- 126 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
- 127 Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW
- 128 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler
- 129 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004
- 130 Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2005
- 131 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Eschweiler
- 132 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler
- 133 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Ver-

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im Voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bank-schaltern.

gnüigungssteuer in der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler

Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung

125

**Amt für Agrarordnung
Mönchengladbach**Mönchengladbach, 29. Nov. 2005
Croonsallee 36-40Flurbereinigung Dürwiß
- 16 04 1 -**Feststellung der Ergebnisse der
Wertermittlung**

Im Flurbereinigungsverfahren Dürwiß – 16 04 1 – werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 18. August 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ergebnisse der Wertermittlung durch das Amt für Agrarordnung Mönchengladbach wie nachstehend angegeben festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 beschriebenen Festsetzung so festgestellt wie sie am 10. und 11. Oktober 2005, im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, ausgelegen haben und im **Anhörungstermin** vom 13. bis 31. Oktober 2005 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
2. Bei folgenden Flurstücken wurden die Wertermittlungsergebnisse nach Überprüfung und zur Behebung begründeter Einwendungen geändert:

Stadt Eschweiler, Gemarkung Dürwiß, Flur 3, Flurstücke 606, 607, 608, 704, 706 und 707, sowie Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 211 und 322

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse sind den betroffenen Grundstückseigentümern durch Zusendung von Auszügen aus dem Einlagenachweis bekannt gegeben worden.

Auch für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse mit den Änderungen, wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, hiermit festgestellt. Darüber hinaus wurden Einwendungen gegen die Wertermittlungsergebnisse nicht erhoben.

Für die vorstehend genannten Flurstücke wird hiermit die Wertermittlung mit den Änderungen, wie sie im Einlagenachweis und in den Wertermittlungsreinkarten ausgewiesen sind, festgestellt.

Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungsreinkarten) liegen zwei Wochen lang beim **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 111)** während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen. Die Wertermittlungsergebnisse sind in einem Anhörungstermin erläutert worden, begründete Einwendungen und nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten der Wertermittlung wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2482), zulässig.

Die Widerspruchsfrist beginnt gemäß § 115 Abs. 1 FlurbG mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem **Amt für Agrarordnung Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach**, einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes sind ebenfalls gegeben. Die weitere Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens muss aufgenommen werden, da sonst eine reibungslose und möglichst zeitnahe Abwicklung gefährdet und der bezweckte Erfolg geschmälert würde.

Der sofortige Beginn der weiteren Flurbereinigungsmaßnahmen liegt daher im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für
das Land Nordrhein-Westfalen
- IX. Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

gez. Huber

126

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Eschweiler

Das Dienstsiegel **Nr. 60** der Stadt Eschweiler ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt. Alle Dokumente die nach dem 12.11.2005 mit diesem Siegel versehen sind, gelten als ungültig.

Beschreibung des Dienstsiegels:

- Gummistempel mit Holzgriff,
- kreisrunde Form,
- Durchmesser 30 mm,
- Umschrift: Stadt Eschweiler 60
- Siegelbild: Wappen der Stadt Eschweiler

Sollte das Dienstsiegel aufgefunden werden, so wird der Finder gebeten, es bei der Stadt Eschweiler, Dienststelle Organisationsamt, Zimmer 348, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, abzugeben.

Eschweiler, 05.12.2005

Bertram
Bürgermeister

127

Bekanntmachung

Schlussbericht über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2005 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW (GO) die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 am 14.12.2005 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.12.2004 zugestimmt:

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO des Rechnungsprüfungsamtes bedient:

In seiner Sitzung am 06.12.2005 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 03.11.2005 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes mit Ausnahme der Ziffer 3.12/ Zuordnung von Baumaßnahmen zum Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt etc. (Allgemeiner Bericht, Seiten 35 – 53) einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,

3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfefaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht stehen einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO fest, dass der „Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 2004“ insgesamt vertraulich zu behandeln ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs	
und freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
und	
donnerstags	14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 106, berechtigt sind.

Eschweiler, den 15.12.2005

Bertram
Bürgermeister

128

**9. Nachtragssatzung
vom 14.12.2005**

**zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur
Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Eschweiler**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom

21.06.1988 (GV.NRW.S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 306) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

(1) § 3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich

- a) ohne Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
133,84 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
239,47 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
450,73 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
1.964,74 Euro,
- b) mit Benutzung einer Biotonne
 - aa) für einen 60-l Abfallbehälter
206,73 Euro,
 - bb) für einen 120-l Abfallbehälter
337,04 Euro,
 - cc) für einen 240-l Abfallbehälter
597,68 Euro,
 - dd) für einen 1,1 cbm Container
2.111,69 Euro.

(2) § 3 (4) erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 146,95 Euro jährlich erhoben.

(3) § 3 (5) erhält folgende Fassung:

Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von **je 5,60 Euro** erhoben.

§ 2

Diese 9. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 25.06.1997 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

129

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2005 die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Nach der Jahresrechnung haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes wie folgt entwickelt:

	Haushalts- ansätze 2004 €	Jahresrechnung 2004 €	darin enthalten: Einnahme-/ Aus- gabereste €
	Einnahmen		
Verwaltungshaushalt	92.646.358,00	88.227.902,97	3.947.966,24
Vermögenshaushalt	35.397.035,00	28.685.399,93	7.555.142,84
insgesamt	128.043.393,00	116.913.302,90	11.503.109,08
	Ausgaben		
Verwaltungshaushalt	92.646.358,00	91.171.976,55	952.344,76
Vermögenshaushalt	35.397.035,00	28.685.399,93	4.710.159,50
insgesamt	128.043.393,00	119.857.376,48	5.662.504,26

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Jahresrechnung 2004 und der Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

von 16. Dezember 2005 bis 27. Dezember 2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags 08.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 538 (5. Etage) öffentlich ausliegen.

Eschweiler, 14. Dezember 2005

Bertram
Bürgermeister

130

**Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler
für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Eschweiler mit Beschluss vom 15.06.2005/14.12.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.662.458 €
in der Ausgabe auf	129.306.806 €
Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	44.299.162 €
in der Ausgabe auf	44.299.162 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2005 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **12.124.500 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **15.982.500 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	381 v. H.
2.	Gewerbsteuer	430 v. H.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

1. Im Stellenplan sind verschiedene Stellen als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Hieraus ergibt sich nachstehende Rechtsfolge:

ku-Vermerk: Die Stelle soll nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers in eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe zurückgeführt werden.

2. Der Bürgermeister ist ermächtigt, Beamte bei der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 LBesG).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 08.07.2005 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Aachen als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 13. Dezember 2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme

vom 16.12. bis 27.12.2005

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

08.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Eschweiler, Zimmer 538 (5. Etage), öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

131

10. Nachtragssatzung vom 14.12.2005

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 15.12.2004 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:

- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden sind. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:

Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum

Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,

Energie und Wasser vor Ort GmbH (enwor), Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres.

Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.

- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum. Steht der Wasserverbrauch für diesen Zeitraum nicht fest, findet Abs. 4 Anwendung.

Zwecks Erfassung der den Grundstücken aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen Wassermengengeräte zu installieren.

Die Zählerstände sind der Dienststelle –Steuerabteilung- innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen.

Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Wassermengenmessgeräte gilt Abs. 6 entsprechend.

Wird die zugeführte Wassermenge nicht durch ein Wassermengenmessgerät registriert, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

§ 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde,
1,95 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,
- b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen,
1,99 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,
- c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,
1,99 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4

Diese 10. Nachtragssatzung tritt bezüglich der §§ 1 und 2 am 01.01.2006 und bezüglich des § 3 rückwirkend ab dem 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

132

**1. Nachtragssatzung
vom 14.12.2005
zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 498) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW.S. 488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 beschlossen:

§ 1

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|--|--------------|
| 1. ein gefährlicher Hund gehalten wird | 614,00 Euro, |
| 2. zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden
je Hund | 767,00 Euro. |
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind solche Hunde,
1. die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
 2. die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 3. die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,

4. die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (3) Gefährliche Hunde sind außerdem Hunde der Rassen:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, soweit keine Erlaubnis nach § 4 i.V.m. § 10 LHundG nachgewiesen wurde.

- (2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 2 und 3 nicht gewährt.

- (3) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

133

1. Nachtragssatzung vom 14.12.2005

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S.488), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt für das Jahr 2005 geändert:

§ 8 Abs. 1 (einschl. Ziffer 2.), Abs. 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 150 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses höchstens 50 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
---------------------------------	---

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25 Euro je Apparat
und angefangenen Kalendermonat

- (2) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen, der als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten muss.
- (6) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält ab 01.01.2006 folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Eschweiler veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease - Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Internetcafes, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen-, oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirnmessen und ähnlichen Veranstaltungen;

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10 b.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Eschweiler auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird, einschließlich der Vorverkaufsgebühr, der Gebühren für Sachleistungen, Kleideraufbewahrung und Programme. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. So-

fern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Eschweiler – Steuerabteilung – den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 10 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr, wird ein Veranstaltungstag zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10, 10 a und 10 b festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Eschweiler spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Eschweiler kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 10**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10% des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

	300 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat
--	---
 4. Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- 3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 10 a**Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen
Unternehmen 150 Euro

- | | | |
|----|---|-----------|
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 35 Euro |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro |
| 3) | für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | |
| | | 300 Euro. |

§ 10 b

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Eschweiler mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Eschweiler anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuererschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den im § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. No-

vember zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, eine Vorauszahlung für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe der nach § 10 a Abs. 2 zu berechnenden Steuer zu entrichten. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres hat der Steuerschuldner die Einspielergebnisse für jeden Apparat durch Zählwerkausdrucke bei der Stadt Eschweiler - Steuerabteilung - nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuerfestsetzung für das abgelaufene Kalendervierteljahr erfolgt in diesem Fall nach den Einspielergebnissen.
- (4) Ist die Steuerschuld höher als die Vorauszahlung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Eschweiler die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen

8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs.3+ 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke.

Artikel 3

- (1) Artikel 1 dieser Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Nachtragssatzung (Artikel 2) zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Eschweiler vom 11.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 14.12.2005

Bertram
Bürgermeister

Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler

Entsprechend § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt Eschweiler einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen, jährlich fortzuschreiben und jedermann Einsicht zu gestatten.

Zu diesem Zweck liegt der Beteiligungsbericht 2004 der Stadt Eschweiler an der Information im Foyer des Rathauses, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus. Er steht außerdem auf der Internetseite der Stadt Eschweiler (www.eschweiler.de) als Download zur Verfügung.

Bekanntmachung

Die jährlich wiederkehrende Impfkaktion der Polio-, Tetanus- und Diphtherie-Impfung findet am **10.01.2006 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gesundheitsamt, Steinstraße 87, 52249 Eschweiler**, statt.

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 134 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 - Dürener Straße/Südstraße -
- 135 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen -
- 136 3. Nachtragsatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
- 137 Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler
- 138 Hauptsatzung der Stadt Eschweiler
- 139 Widmung der Erschließungsanlage "Hastenrather Schule"
- 140 Öffentliche Zustellung gemäß § 15 (VwZG)

Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse für die Monate Januar, Februar und März 2006

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 27
22.12.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken). Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankaltern.

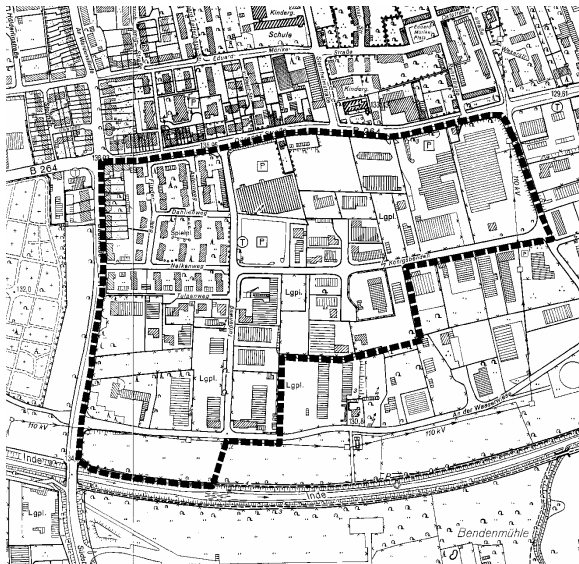
134

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 10.11.2005 die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/Südstraße – vom 25.10.1990 sowie die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 63 – Dürener Straße/Südstraße - gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eschweiler, 20.12.2005
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

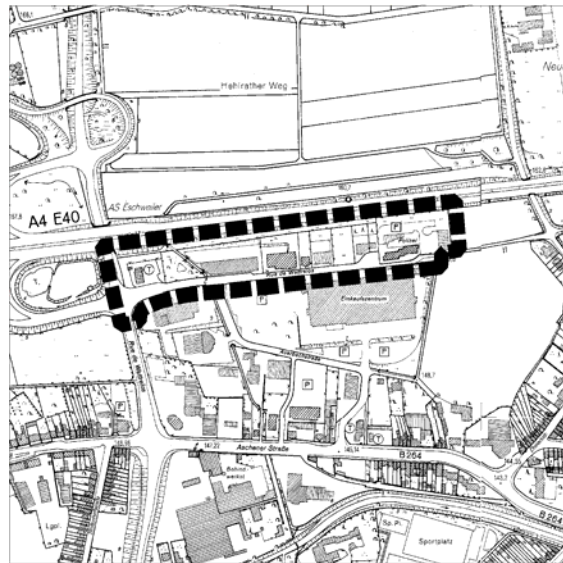
135

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.12.2005 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Eschweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt)

Eschweiler, 20.12.2005

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

136

3. Nachtragssatzung vom 19.12.2005

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18.12.1975 (GV NW S. 706 ber. 1976 S. 12) SGV. NRW. 2061, zuletzt geändert durch Art. 74 Zweites Befristungsgesetz – Zeitraum 1967 bis Ende 1986 vom 05.04.2005 (GV NW S. 274) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler vom 12.12.2002 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich einheitlich **1,53 €** je m Grundstückseite (Abs. 1 - 3)

- a) für Fußgängerzonen,
- b) für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, und
- c) für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

§ 2

Die Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Eschweiler wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ergänzungen:

1. Erschließungsanlage westlich von der Straße
"Auf der Heide"
mit Wendehammer und 2 Erschließungsstichen,
Auf der Heide von Haus Nr. 40 bis 66
Straßenart d) – Stadtteil Hüheln

Änderungen:

1. Grundstück Talbahnhof – bisher Bismarckstraße 25 – 27 – sowie die westlich angrenzende Grünanlage bis Franzstraße in Raiffeisen – Platz zu benennen.
Straßenart d) Stadtteil Eschweiler
2. Albrecht – Dürer – Straße
Straßenart c) in Straßenart d).

Einstufungen:

- a) Fußgängerzone.
- b) Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient.
- c) Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient.
- d) Straße, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dient, verkehrsberuhigte ausgebauten Mischverkehrsfläche, selbständiger und unselbständiger Gehweg und selbständiger Radweg.

§ 3

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2005

Bertram
Bürgermeister

137

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und §14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen :

§ 1 Rettungsdienstliche Aufgaben

Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß Rettungsgesetz NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenanspruch

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder
 - b) in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist oder
 - c) derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Unterhaltungspflicht für den Benutzer, bzw. beim Tod des Benutzers die Kostenpflicht für dessen Beerdigung obliegt,
 - d) im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Verursacher,

- e) für Minderjährige die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

§ 5 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens aufgrund der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes vorliegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 OWiG. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 36, 37 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 – in Kraft getreten am 01.01.2002 – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 15.12.2005

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005

Gebührentarif Leistung	Gebühr
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	265,83 € 17,00 €
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke plus Leitstellenabgabe lt. Festsetzung des Kreises Aachen in Höhe von Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	141,46 € 12,00 €
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	1,12 €
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die von je der Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen oder Krankentransportwagen	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 einschließl. Leit- stellenabgabe
7. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Rettungswagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 1 ein- schließl. Leitstellen- abgabe
8. Für den Einsatz und das Bereithalten eines Krankentransportwagens ohne Benutzung je Stunde	Wie Ziff. 2 einschl. Leitstellenabgabe
9. Für erforderliche Reinigung und/oder Desinfektion eines Rettungs- oder Krankentransportwagens, z.B. nach Transport von einer mit einer ansteckenden Krankheit beförderten Person oder dem Transport von Verstorbenen oder außergewöhnlicher Verschmutzungen durch Transportierte oder Begleitpersonen – je angefangene Stunde	Jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 ohne Leitstellenab- gabe

138

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 16.12.2005

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 14.12.2005 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messtischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann.
- (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsvertretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz).

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere

- konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten,

- Öffentlichkeitsarbeit unterstützen,
- sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
- Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.

§ 4 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

§ 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Eschweiler".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 6 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.

§ 10

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).

§ 11

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 12

Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 13 Bürgermeister

Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.

§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 15 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.

§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18

Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname
 - b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
 - c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
- Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 - e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.

§ 20

Akteneinsicht

- (1) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Akteneinsicht findet im Rathaus in einem vom Bürgermeister festzulegenden Raum statt.

§ 21

Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt:

montags - freitags
samstags

von 08.00 - 18.00 Uhr,
von 08.00 - 13.00 Uhr.

Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.

- e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.
- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages; die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 22

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenaussgleichsrücklagen gelten immer als nicht erheblich.

§ 23

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

**Zuständigkeitsordnung
(Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 16.12.2005)**

**§ 1
Ausschüsse**

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Alle Ausschüsse des Rates beraten in einer koordinierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses für ihren Zuständigkeitsbereich die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Investitionsprogrammes und sprechen hierzu Empfehlungen gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss aus, der seinerseits die abschließenden Empfehlungen gegenüber dem Rat der Stadt ausspricht.
- (3) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, die Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (4) Die Ausschüsse können die ihnen durch Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragenen Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Aufgaben dem Bürgermeister weiter übertragen und unbeschadet bereits entstandener Rechte Dritter wieder zurücknehmen.

**§ 2
Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
 - die ihm durch Gesetz und die Hauptsatzung der Stadt übertragenen Aufgaben,
 - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,
 - Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse oder der Kämmerer zuständig sind.

- b) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
- c) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
- d) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- e) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
- f) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
- g) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
- h) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
- i) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
- j) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €
- k) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
- l) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
- m) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauperträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
- n) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
- o) Entscheidung über Auftragswerte von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
- p) Beamten, arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen von Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 12 TVöD aufwärts.
- q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €
 - b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
 - c) Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung über einen Betrag von mehr als 25.000 €

§ 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
 - b) Die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch.
 - c) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
 - d) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
 - e) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
 - f) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
 - g) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
 - h) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
 - i) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
 - j) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und Verwaltungsvorschrift zur 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - k) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
 - l) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan.
Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
 - m) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.
 - n) Festlegung der Reihenfolge der im Haushaltsplan aufgenommenen durchzuführenden Hochbaumaßnahmen.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens.
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 61 Schulgesetz NRW, soweit es sich um Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter handelt.
 - b) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen auf der Grundlage der gültigen Raumprogramme.
 - c) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.
 - e) Entscheidung über Einzelprojekte und Maßnahmen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien.

- b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
- c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
- d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.
- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung.
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V..

§ 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z. B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Festsetzung der Energiekostenbeteiligung für die Nutzung städt. Sporteinrichtungen.
 - f) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat entscheidet auf der Grundlage vom Rat zu beschließender Richtlinien über

- a) Zuschüsse für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
 - b) Gewährung von Fördermitteln im Rahmen kommunaler Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit,
 - c) Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration und des friedlichen Zusammenlebens, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (4) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen außer den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, welche nicht durch Gesetz, Hauptsatzung und deren Zuständigkeitsordnung, Geschäftsordnung und Ratsbeschluss dem Rat der Stadt oder einem Ausschuss vorbehalten sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt
- a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe - insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum; bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung gem. § 361 Abgabenordnung bzw. § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
 - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),

- h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 6 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
- i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
- j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
- k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung bezeichnete topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 kann während der Dienststunden im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 346 (3. Etage), eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.12.2005

Bertram
Bürgermeister

139

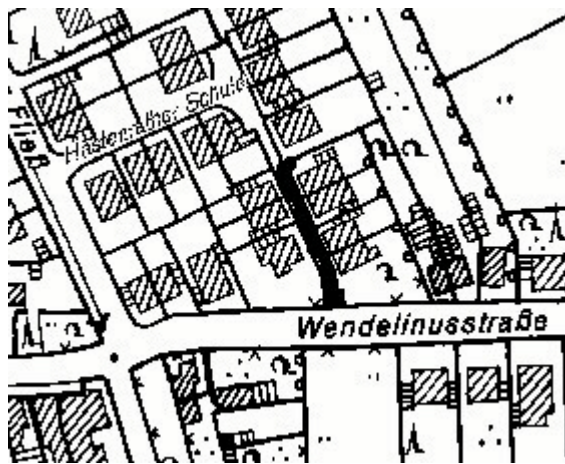
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Hastenrather Schule“ im Bereich der ehemaligen Schule Hastenrath für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 29, 3. Änderung –Schwarzer Weg- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 619 und 627, die der Erschließungsanlage „Hastenrather Schule“ im Bereich der ehemaligen Schule dienen als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schrift-

lich oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 335, erklärt werden.

Eschweiler, 19.12.2005

Bertram
Bürgermeister

140

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Der an Herrn Hans-Dieter Monat, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Bescheid:

Widerspruchsbescheid
vom 03.11.2005 gegen den Gewerbesteuerbescheid bezüglich der Veranlagung 2003 vom 17.08.2005

können vom Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt für Finanzen - Steuerabteilung -, Zimmer 541/542, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 19.12.2005

Bertram
Bürgermeister

**Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse
in den Monaten Januar, Februar und März
2006**

- Mittwoch, 18.01.2006, 17.30 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 25.01.2006, 17.30 Uhr,
Anregungs- und Beschwerdeaus-
schuss,
Rathaus, Raum 2
- Donnerstag, 26.01.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bauaus-
schuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 08.03.2006, 17.30 Uhr,
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 09.03.2006, 17.30 Uhr,
Rechnungsprüfungsausschuss,
Rathaus, Raum 7,
-nichtöffentlich-
- Dienstag, 14.03.2006, 17.30 Uhr,
Sportausschuss,
Rathaus, Raum 8
- Donnerstag, 16.03.2006, 17.30 Uhr,
Integrationsrat,
Rathaus, Raum 8
- Dienstag, 21.03.2006, 17.30 Uhr,
Jugendhilfeausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 22.03.2006, 14.00 Uhr,
Koordinierender Haupt- und
Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Donnerstag, 23.03.2006, 17.30 Uhr,
Planungs-, Umwelt- und Bauaus-
schuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 28.03.2006, 17.30 Uhr,
Behindertenbeirat,
Rathaus, Raum 8
- Mittwoch, 29.03.2006, 16.00 Uhr,
Stadtrat,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 141 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180 - Markt -
- 142 Einziehung von Wirtschaftswegen im Bereich des Kraftwerkes RWE - Aschekippe und Bandstraße -

Hinweisbekanntmachungen

21. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
29.12.2005

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

141

Der Bürgermeister

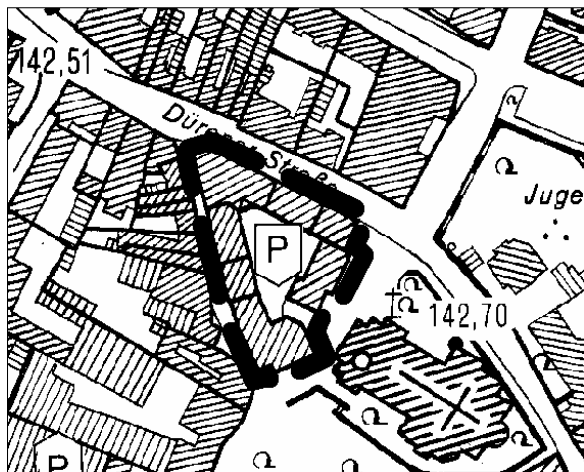
Bekanntmachung

**Satzung
über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich
der 2. Änderung des Bebauungsplanes E 180
- Markt -
vom 27.12.2005
(Satzung Nr. 14)**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans E 180 - Markt - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem abgedruckten Kartenabschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt).

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Mit dem Tage nach der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Veränderungssperre. Auf die Zweijahresfrist wird der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum angerechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Eschweiler, den 27.12.2005

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

142

Einziehung von Wirtschaftswegen im Bereich des Kraftwerkes RWE – Aschekippe und Bandstraße –

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den nach genannten Wegeparzellen im Bereich des Kraftwerkes RWE – Aschekippe und Bandstraße – ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134/ SGV NW 7815) :

Gemarkung Lohn
Flur 6 Nrn. 96, 97, 168 und 170

Gemarkung Weisweiler
Flur 5 Nr. 554, Flur 33 Nrn. 216, 220, 221, 222, 244/233, 246/228, 229 tlw., 409, 410 tlw. und 419
Flur 34 Nrn. 43, 44/1, 46 und 47

Die vorgenannten Wegeparzellen sind im Rezzess der Auseinandersetzungsverfahren Lohn L 67 1924/1926, Frenz F 31 1915/1921 und Weisweiler W 70 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftswegen bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußweg ausgewiesen.

Die Wege sind örtlich nicht mehr vorhanden und werden als Betriebsfläche der RWE Power AG genutzt. Insofern ist die Einziehung der Wege beabsichtigt.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an den vorgenannten Auseinandersetzungsverfahren und



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 303, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltungsabteilung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, 3. Etage, Zimmer 338, erklärt werden.

Eschweiler, 23.12.2005

Bertram
Bürgermeister